

Sammlung von Staats-Schriften welche nach Absterben des Churfürsten von Bayern zum Vorschein gekommen

Erstes Stück

[Berlin]: [Regensburg]: [Verlag nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1778

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88291507X>

Band (Druck) Freier  Zugang



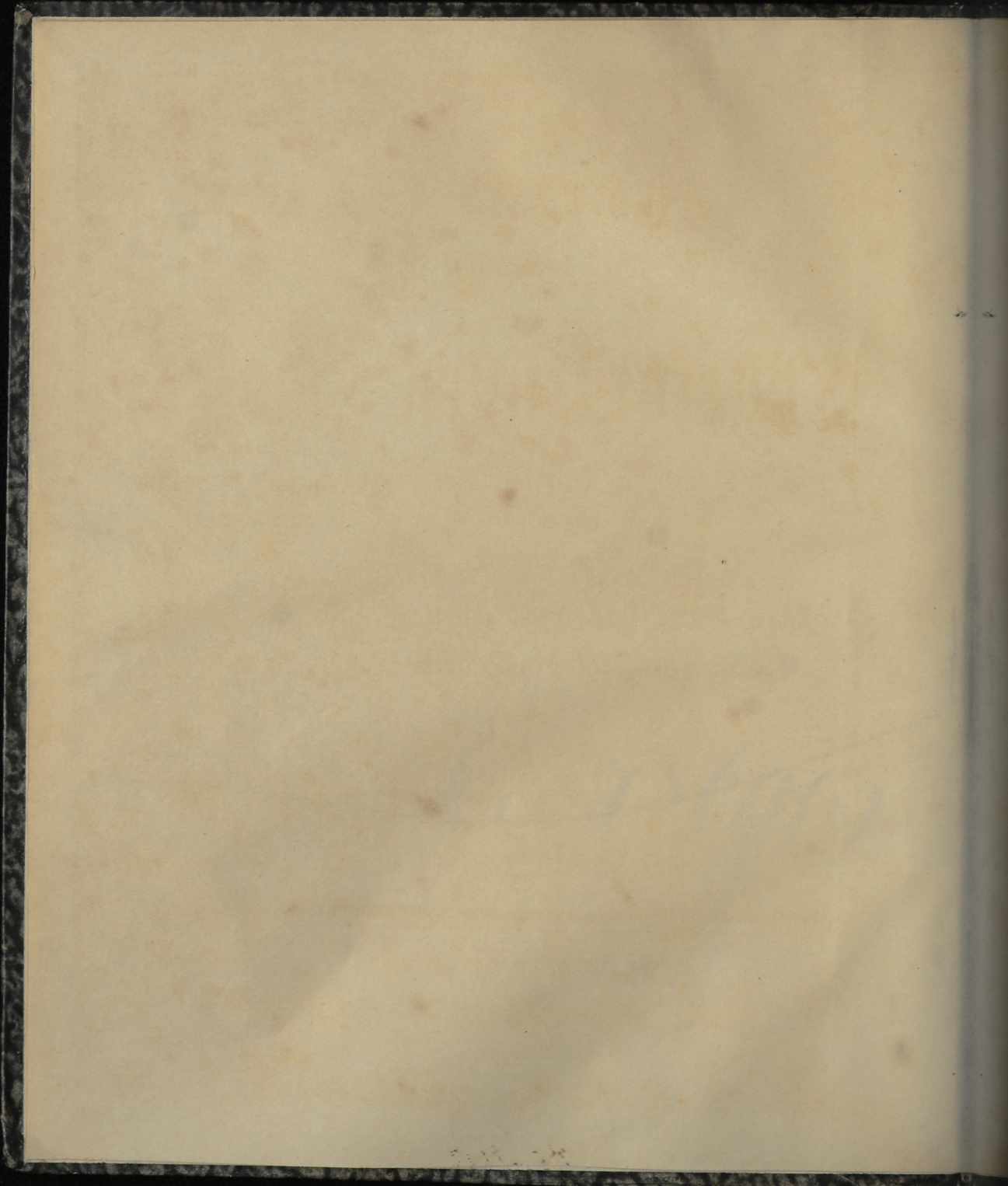


Re 7869(2)

~~Pi-1132'~~

Spurfinden

Er ist kein bloßes Wort, es ist die
Erde der Dichtung und der Wissenschaft.



Sammlung
von
Staats-Schriften

welche
nach Absterben
des Churfürsten von Bayern
zum Vorschein gekommen



Erstes Stück

1778.

Bi - 1132 b.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a main title or a significant section header.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or a smaller section header.

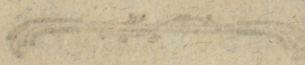
Handwritten text in Gothic script, possibly a line of text or a signature.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a signature.



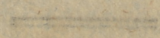
Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a signature.

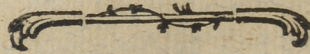
Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a signature.



Tabell

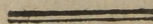
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Inhalt

1. Pfalz-Zweybrückisches Pro-Memoria, bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg übergeben, nebst der Königl. Preuß. und Churfürstl. Sächß. in curia mündlich geschehener Aeußerung.
2. Copia eines Schreibens an einen gelehrten Freund, das Churfürstenthum Bayern betreffend.
3. Freye Betrachtungen über den Successionspunkt von dem Churhause Bayern.
4. Pro-Memoria von der Churfürstl. Sächßischen Comitial Gesandtschaft die Allodial-Erbchaft von Bayern betreffend.
5. Kaiserlich Königl. Gesandtschafts-Aeußerung auf das Königl. Preuß. und Herzoglich-Pfalz-Zweybrückische Pro-Memoria.
6. Erklärung des vierten Artikels des westphälischen Friedensschlusses, soweit er die Erlöschung des Churbayerischen Mannsstammes angehet.
7. Einige erhebliche Zweifel über den vierten Artikel des westphälischen Friedens.



P r o M e m o r i a

welches

Ihro Herzogliche Durchlaucht

Von Pfalz = Zweibrücken

wegen Bayern

bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg
übergeben,

in gleichen

Sr. Maj. des Königs in Preussen

und

Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen

am 16 Merz

in curia mündlich geschenehenen Neußerung.

Berlin 1778.

P r o t o k o l l

der

der

der

der

der

der

der

der

der

der

der

der

1778

PRO MEMORIA

Des regierenden Herrn Herzogs von Pfalz Zweibrücken Hochfürstlichen Durchl. lassen denen fürtrefflich hochansehnlichen Herren Botschaftern und Gesandten bey der fürwährenden Reichsversammlung in höchst Ihrem Namen hiermit ohnverhalten: es seye der Reichsversammlung unterm 20. Jan. von der hochansehnlichen Principal - Commission Namens Kaiserl. Maj. bekannt gemacht worden, welche sehr beträchtliche Ansprüche Allerhöchstdieselben, und Allerhöchst Dero Erzhaus, dann noch das Königreich Böhmen auf die Churbayerische Lande, und die böhmische Lehen in oberen Pfalz zu machen sich berechtiget halten, auch wie Allerhöchstdieselben dieserhalben mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. Sich bereits gänzlich einverstanden hätten, da nun diese gütliche Einverständnis ohne Höchstderoselben, als dormalen nächsten Erbfolgers Mitwirkung geschehen, also auch für Höchst dieselbe nicht verbündlich seyn könne; So hegten Sie zwar das ganz veste Vertrauen zu der weltbekannten Gerechtigkeits - Liebe seiner gloriwürdigst regierenden Kaiserl. Maj. und zu der Gnade Ihro der Kaiserin Königin Maj. daß Allerhöchstdieselbe, wenn Allerhöchst Ihnen, wie solches unverweilt geschehen würde, die auf die ältesten, von Zeit zu Zeit erneuerten Familien - Verträge, auch

)(2

Kaiserl.

Kaisers. Entscheldungen, wiederholte Privilegien, **guldene Bulle,**
westphäl. Frieden, dann denen Ständen des Herzogthums Bayern
wegen Untheilbarkeit der bayrischen Lande, vielfach ertheilten Kaisers.
Privilegien, und die im heil. Röml. Reich herkommliche Lehen- und Suc-
cessions - Rechte sich gründende Gerechtsame ihres Hauses vorgelegt
werden würden, Allerhöchstdieselbe von selbstem aus Gnaden und Ge-
rechtigkeit von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen, Sich allergnäd-
igst entschließen würden, **So. Herzogl. Durchl.** glaubten aber doch
neben diesem tiefesten ehrfurchtsvollsten Zutrauen nicht verfehlen zu
können, bey einem Dero Hochfürstl. Hause so hochwichtigen Gegenstand
sämtl. Dero höchst und hohe Mitstände um höchst und hoch Dero Ber-
wendung, Vermittlung, und kräftigste Unterstützung ebenfalls gezie-
mend anzugehen. Höchstieselben ersuchen also sämtl. Herren Botte-
schastere und Gesandten, bey Dero Höchsten und hohen Höfen die ge-
neigte und willfährigste Anzeige zu thun, und solches auf das gemeine
Reichsständische Land sich gründende Ansuchen bestmöglichst zu unterstüt-
zen. **Regensburg den 16. Martii 1778.**

Jacob Poschinger,

Herzogl. Pfalz Zwenbrückischer dahier besteller

Leg. Secret.

III

Inhalt einer von der Chursächsischen Gesandtschaft
am 16. Merz in curia mündlich geschehenen
Aeußerung.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen könnten, so lange nicht wegen derer Höchstedenenselben, als alleinige Allodial-Erben des ausgestorbenen Ludovicianischen Mannstammes zuständigen, und auf fundbaren Recht und Herkommen beruhenden Allodial-Successions-Gerechtsamen, ein billiges Abkommen getroffen seye, vermöge des, gemeinen Rechts nach jeden Allodial-Erben zustehenden Juris possessionis & retentionis einigen anderen Besitzstand an denen von dem abgestorbenen bayrischen Mannstamme nachgelassenen Landen und Gütern keineswegs anerkennen. Höchst gedacht Ihro Churfürstl. Durchl. hoffeten jedoch zu sämtlicher hiebes Interessirten Theile Gemüthsbilligkeit zuversichtlich, es werde alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg der Negotialien über jeden Theils Rechte und Ansprüche, welchen Höchstdieselbe vorzüglich wünscheten, und mit anzugehen bereitwillig wären, ohne Anstand erdinet werden könne, wozu Sie dann auch diejenigen Ihrer Höchst und Hohen Reichs Mitstände, welche hierunter etwas bezutragen vermöchten, Sich zu verwenden, und solchen Endzweck bestens befördern zu helfen angelegentlichst ersuchten.

Substanz

Einer von wegen Sr. Königlichen Maj. von Preussen durch Dero Gesandtschaft in curia mündlich gethaner Aeußerung.

Ihro Königl. Maj. von Preussen hätten aus einer Circular Nota des Kaiserl. Königl. Ministerii und verschiedenen publicirten Patenten mit gröster Bekümmerniß zu ersehen gehabt, daß Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfalz vermittelst eines mit Ihrer Kaiserl. Königl. Maj. getroffenen Vergleichs gewisse von Höchstderoselben aufgestellte Ansprüche auf die bayrische Erbfolge anerkannt und geschehen lassen, daß ein grosser Theil von Bayern und der oberen Pfalz von Kaiserl. Königl. Truppen im Besiß genommen worden.

Nun wären zwar solthane Ansprüche noch nicht förmlich bekannt gemacht worden, es lasse sich aber schon so viel im Voraus abnehmen, daß ein jeder, der die Reichsverfassung einigermaßen kenne, mit gnugsamen Grund beurtheilen möge, daß selbige so wenig, als der darüber mit Chur-Pfalz getroffene Vergleich, mit der allgemeinen Reichsverfassung, der güldenen Bulle, und den westphälischen Frieden, denen älteren und neueren Haus-Verträgen zwischen Bayern und Pfalz, und denen bestgegründeten Successions-Rechten des letzteren Hauses auf das ganze Herzogthum Bayern und die obere Pfalz bestehen könne, und daß, wenn zumahlen ein anderes behauptet werden wolle, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im teutschen Reich aufgehoben werden würde.

Des Königs Majestät hätten dahero zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten durch ein schriftliches Pro Memoria zu Anfang Februarii

bruarii eröffnen, und freundschaftliche Vorstellungen desfalls thun lassen; da Sie aber eine Antwort darauf erhalten, welche mit ihrer Erwartung nicht übereinstimme, und worinnen man nur die diesseitige zu heben gesucht; so hätte man durch ein zweytes Pro Memoria den Unbestand derer obgemeldten Ansprüche, und des mit Chur-Pfalz getroffenen Vergleichs, wie man glaube, auf eine bündige Art gezeigt, auch seine freundschaftliche Anträge dahin wiederholet, daß Ihre Kaiserlich Königl. Maj. die bayrische Erbfolge in den vorigen Stand, wie solche, bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiederum zu setzen, und zu einer der Reichsverfassung angemessenen Unterhandlung die Einrichtung einzuleiten geruhen möchten.

Damit nun solches einen besseren Erfolg gewinnen möge, so lassen Ihre Königl. Majestät sämtliche Höchst und hohe Reichs Mitstände anmit ersuchen, bey dem offenbar obhandenen allgemeinen Interesse Sich mit Allerhöchsteroseben billig zu vereinbaren, und sowohl an des Kaisers, als der Kaiserin Maj. Maj. gemeinschaftliche ehrerbietigste Vorstellungen zu thun, und es dahin zu bringen, damit die ganze bayrische Erbfolge in den vorigen Stand gesetzt, und auf eine denen Reichsfassungen und bayrischen Haus-Verträgen sowohl, als denen Befugnissen deren jenigen hohen Häusern, so einen gegründeten Anspruch darauf hätten, gemäße Art und Weise regulirt werden könne.

Sie hoffeten, und erwarteten solches um so viel mehr, als des Herrn Pfalzgrafen zu Zweibrücken Durchl. in der Eigenschaft des nächsten Erbfolgers von Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfalz wider diesen mehr erwähnten Vergleich, und die Zerspaltung deren Churbayrischen Lande bereits protestiret, Sich dagegen an die
Reichs-

Reichsversammlung, an die Garants des westphälischen Friedens, wie auch an Ihre Königliche Majestät selbst gewendet, und um deren Vermittlung nachgesucht, sodann auch Ihre Churfürstliche Durchl. von Sachsen, wegen Ihrer ansehnlichen Ansprüche auf die Churbayrische Allodial-Erbchaften, wie nicht weniger derer Herren Herzogen zu Mecklenburg Durchlauchten wegen besonderen Anforderungen an die Landgrafschaft Leuchtenberg bey Höchstderoelben ein gleiches wirklich gethan hätten, so daß man noch immer der zuversichtlichen Hoffnung lebe, daß der erste Vorgang aus einem Irrthum, weilien die Beschaffenheit der Churbayrischen Erbfolge noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich herrühre, und Ihre Kaiserliche Königliche Maj. Sich daher um so weniger entgegen seyn lassen würden, so bald Sie die wahre Umstände vernommen, nach Dero Ihnen angebohrnen Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe, Sich großmüthigst zu entschließen, daß mehrgedachter Churbayrische Erbfolge je ehender je lieber die gesäsmäßige Wendung gegeben werde.



C o p i a
e i n e s S c h r e i b e n s

an

einen gelehrten Freund

de mense Jan. 1778.

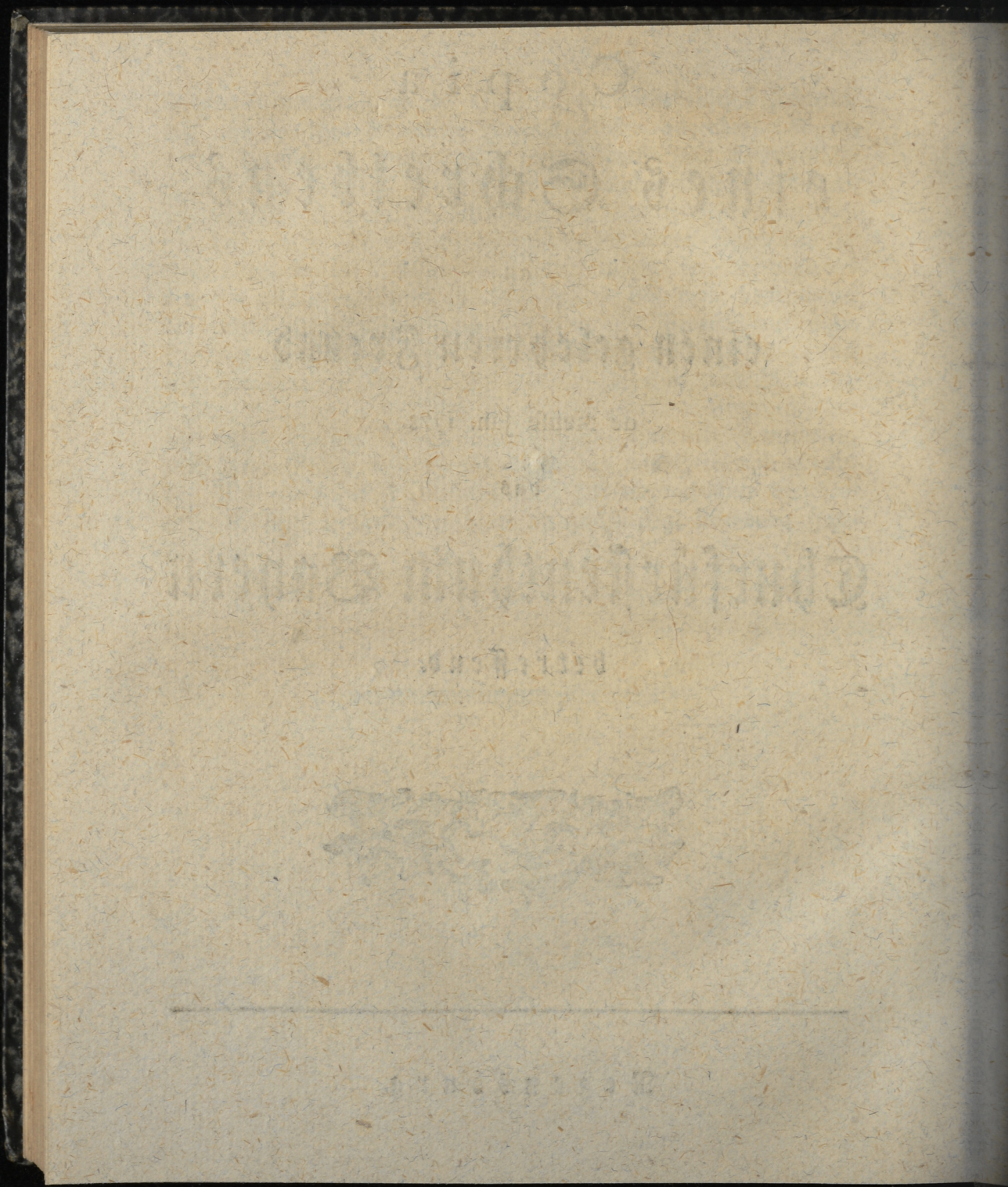
das


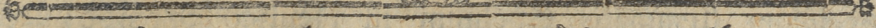
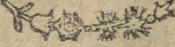

Churfürstenthum Bayern

betreffend.



Regensburg.



Durch den Sterbfall des Höchstseeligen Churfürsten in Bayern sind die Waffen Oesterreichs in Bewegung gekommen, und die juristischen Staatsfedern werden nun auch bald unser Europa durchflattern. Ich halte die Erbfolge des Churfürsten von der Pfalz in possessorio & petitorio für evidentem liquidum.

Was Euer ic. anzubringen beliebten, diesem kann ich bey weitem nicht beystimmen.

Es ist das Jus palatinum in sanguinis nexu gegründet.
Hier ist de gratia caesarea keine Frage.

Otto M. von Scheuern und Wittelsbach hat zwar, post excidium stemmatis Guelmini in Henrico Superbo, von Friedrich Barbarosa die Bayerische Lande zum Besiß erhalten; Es ist aber noch nicht richtig, ob die Grafen von Wittelsbach nicht vielmehr in antiqua bona avita jure postliminii dadurch restituirt worden, und wenn man auch zugiebt, daß Kaiser Friedrich I. dem Wittelsbachischen Hause ob bene merita eine Gnade durch diese wichtige Uebergabe gethan, so folget doch ex originaria gratia keine possessio precaria, ansonsten würde es übel mit allen Ständen des Reichs bestellet seyn, deren Voreltern sämtlich zu Zeiten der Carolinger und Sächsischen Kaiser ihre Staaten aus Gnaden erhalten.

Die Descendence Ottonis M. von Wittelsbach hat ex gratuito titulo primogenito, ein jus quaesitum rigorosum & irrevocabile erhalten; Und gleich wie Otto illustris von seinem Großvater Ottone M. die Herzogthümer Ober- und Nieder-Bayern geerbt, von seiner Gemahlin Agnes überdiß die Pfalzgraffschaft am Rhein seinem Hause zugebracht; So ist kein Zweifel, daß von diesem Zeitpunkt Anno 1225, die Rechte sowohl auf Bayern, als die Pfalzgraffschaft, a stipite communi auf alle Descendentes abgeschlossen.

Ich kann daher nicht begreifen, wie in dem Oesterreichischen Manifest d. d. Wien den 15 huj. die Rechte auf Nieder-Bayern

Bayern von einer Belehnung Sigismundi Caesaris an Albertum, nach Absterben Johannis, Herzogs in Nieder-Bayern, ohne der ganzen teutschen Geschichte Gewalt anzuthun, mit Jug Rechtsens hergeleitet werden möge, allermassen Henricus, Herzog in Nieder-Bayern, ein Bruder Ludovici severi von seinem Vater Ottone illustri das Herzogthum Unter-Bayern samt der Obern-Pfalz Anno 1235. zwar zu seinem Theil geerbet, jedoch da dessen Urenkel Johannes, Anno 1340, unbeerbt gestorben; so waren beyde Stämme Ludovici severi, so auf Ludovico Bavaro, und dessen Bruders Rudolphi Kinder beruhet, ohne allen Widerspruch proximi agnati, so ex pacto & providentia acquirentis & stemmatis communis zur laudertheilung ihres Vatters Johannis vocirt gewesen, und ob schon Ludovicus Bavarus Kaiser und Herzog in Nieder-Bayern zu stark zuegriffen, und seines Bruders Rudolphi Kinder sehr verkürzt, daß derselbe ihnen nur die Ober-Pfalz und Graffschaft Cham zukommen lassen, das ganze Unter-Bayern aber auf seinen Stamm geschlagen, so ist das Recht jedoch nur juxta familiam controvers gewesen, und tertiis hierdurch nichts ab, nichts zugegangen. Dann niemand ist eingefallen, daß durch das obbemeldte Absterben Johannis, Nieder-Bayern zum Heimfall leedig und offen geworden, sondern nur, daß beyde Linien Ludovici severi, wo von Ludwig der Kaiser die Bayerische, Rudolphi Kinder aber die Pfälzische ausgemacht, in der Erbschaft ihres Vatters Johannis gleichgehalten werden sollen.

Wie hat Kaiser Sigismund, so ganze siebenzig Jahre hernach, wo entzwischen kein Erblässers-Fall in gesammten Hauff Bayern und Pfalz sich mehr ergeben, das Herzogthum Nieder-Bayern an seinen Tochtermann Albert abgeben, und zu lehen reichen können? Und zumalen über dieß auch die nemliche Descendenz Alberti Austriaci, in Ladislao posthumo Anno 1457. abgedorret ist, wie hat Nieder-Bayern als ein Reichs-Lehn auf die übrigen Oesterreichischen Collateral-Stämme ex investitura Sigismundi; sine nova gratia caesarea hinüber walzen können?

Der Verfasser des Oesterreichischen Manifests, dencht mich keinen guten Dienst dem Kaiserlichen Hauff per allegata geleistet zu haben, er müste dann argumenta a la Polonoise, auch im teutschen Reich geltend zu machen beglaubiget seyn, welches ich mir aber von der Weisheit, und Rechts-Liebe dieses besten Kaisers nicht vorstellen kann.

Es läst sich hier kein Satz ex legibus Longobardicis feudalibus ad casum ziehen, weilien das Pfälzische Erbfolgs-Recht älter ist, als die consuetudines Logobardicae in Teutschland angenommen, und Canzley-Lehen-Briefe aufgekomen sind.

Es

Es konnten also beyde Häuser in dem ältern Erbfolgs · Bes
fize bleiben , ohne von dem jüngern Gebrauch der Investiturae
simultaneae sich und ihre Rechte binden zu lassen , und , ohne
daß hierdurch ad defectionem feudi geschlossen werden könne ,
dann diese Lehnschafts · Gewohnheit ziehet sich nicht aus dem alten
Lehen · und Kaiserrecht her , und bindet nur vassallos , so ihre
Erb · und Lehen · Folge in spätern Zeiten ex gratia caesarea er
worben.

Die Verbindungen haben zwar Kaiserliche Bestätigung nö
thig. Diesen Satz nehme ich in Thesi an , weisen die Reichs
lehen pro pacto en familles , so ihre Abstammungen a primo
acquirente in linea recta agnatica nicht herführen können ,
sine consensu augustissimi domini directi nicht übergeben
können.

In causa Bavarica liegt aber kein solches Suppositum
zum Grund ; Bey der Obern · Pfalz ist ohnehin keine Frage ,
daß ex instrumento pacis dieses Stuck Land ad Palatinum zu
ruck gehe , aber eben die Dispositio schlägt die angebliche Inve
stitur des Sigismundi Imperatoris ad Albertum nieder , daß
solches Land auch zur Verlassenschaft Johannis in Unter · Bayern
gehöret hätte , verfolglich wo der Rückfall der Obern · Pfalz ad
Palatinum instrumento pacis erkannt worden ist ;

So

So hat man bey dem Osnabrückischen Frieden nicht dafür gehalten, daß durch Absterben Johannis in Nieder. Bayern, feudum vacuum & apertum geworden ist, und also Kaiser Sigmund, ad investiendum Albertum berechtiget ist gewesen, dann die Ober. Pfalz als ein pars integrans von Nieder. Bayern in damaligen Zeiten Anno 1340. ejusdem naturae & qualitatis cum caeteris partibus ducatum Johannis constituentibus gewesen, somit quod juris in una, & altera parte juris est.

Ich bin von Herzen Kaiserlich, aber mein Dictamen pro justitia heisset mich Pfälzisch seyn.



Freie
Betrachtungen
über den
Successionspunkt
von dem
Kurhauße Bayern
der
Löblichen Landschaft
gewidmet
von N . . .



Anno 1778.

Man erwarte hier keine förmliche Deduktion, ein erhabenes Geschäft demjenigen vorbehalten, dem der glänzende Beruf die geheimsten Spuren in den Kabinetten, und Archiven aufdeckt.

Der Trieb der Vaterlandsiebe, der sich gewiß nicht auf einem blendenden Aussenschein gründet, machte meinen Geist bey diesen kritischen Zeitpunkt aufmerksam; und ich wagt es, diese Betrachtungen aus dem wärmsten Herzen mit Biederfreiheit hinzustreuen. — Sie sind nun einmal da in natürlichen Laun eines denkenden Kopfes, trotz dem pedantischen Diktatortone des schwärmenden Publicisten. Die Urquellen des Bayrischen, und des Pfälzischen Hausses sind bereits aufgefunden, und bis in die davon abgehende Kanäle deutlich abgeleitet, wenn sich nicht einer in dem andern wiederholen will.

Wir kennen die Abtheilung nach Ludwig dem Strengen in die Rudolfsche und Ludwigische Linie; wir wissen die Verhältniß beyder Stämme gegeneinander; ihre im Geblüt gegründete Union,
* 2 ihre

ihre Hausverträge — Nun ist die Linie von Ludwig dem Bayer, die aber auch vom Herzoge Wilhelm dem V. hergeleitet, die Wilhelminische genannt wird; mit Maximilian dem dritten ausgeloschen, und übrig uns noch die Linie von Rudolf dem Pfälzer.

Daher entsteht in der Ordnung die rechtliche Frage: Gewinnt diese überlebende Linie das Erbfolgrecht, und wie weit mögen sich wohl ihre Ansprüche gründen, und ausdehnen? laßt uns diese natürliche Kette in unwiederlegbare Folgen auflösen.

Diese zwei Linien waren nur das Werk brüderlicher Vergleiche, und flossen auf ihrem Urgrund nur in einem Hause zusammen.

Ihre Gegenforderungen entspringen also schon aus den ersten Rechten der Geburth, oder aus dem Geblütsantheil, wann ich mich so ausdrücken darf; eben daher folgten ihre wechselseitige Verträge, ihre Erb- und Geschlechts-Verbrüderungen, in Form öffentlicher Traktaten, die vom Völker- und Staatsrechte angenommen sind, und endlich die Bekräftigung verschiedener Reichs-Grundgesetze zu Beweisen — ihrer Unfehlbarkeit haben.

Wir begreifen klar, daß sich die Anforderungen der Pfälzischen Linie an die Bayerische in einen dreifachen Stoff verweben.

Niemand als ein Fremdling der Rechtsgelehrsamkeit wird es läugnen, daß unter den weltlichen Reichsständen die vornehmste Art der Gesehmäßigen Erbfolge den Vorzug in den Rechten des Geblütes erhält.

Den

Den zweyten Rang behauptet die Erbfolge durch die Verträge zweyer verwandten Häuser, deren Kraft selbst in der neuesten Kapitulation für geltend erklärt wurde.

Es geschah diese Bestärkung von dem Reiche nach dem Zeugniß Masfows zu wiederholtenmalen, daß kein Fürst im Genusse des Erbrechts aufgehalten, oder gestört werden möchte.

Der Westphälische Friedensschluß in welchem man der sämmtlichen Rudolfschen Linie, im Fall die Wilhelminische oder vielmehr Ludwigsche Linie vollens ausstürbe, die Reinvestitur auf das Successionsrecht im Ganzen, sogar auch auf die gemachte Uebergabe der Grafschaft Kam ertheilte; Die vom Reiche begünstigte Einführung des Rechts der Erstgeburt; der Traktat zu Pavia, der reziprozischen Erbfolge wegen, sind unumstößliche Bürgen für die Gerechtsame des Pfälzischen Hauses. —

Keinesweges die Bayerische, sondern die achte Kur erlischt — und jene fällt samt allen damit verknüpften Vorzügen an den Rudolfschen Erben, als Herzogen von Bayern, nicht als Pfalzgrafen bey Rhein zurücke, dann die Kurwürde war ja nur den Herzogen in Bayern ertheilt? Die brüderliche Theilung in das Ober- und Niederbayern, wovon bisher eine überflüssige Gewohnheit den Gebrauch einführte, fällt von selbst durch die Landesvereinigung, und das Recht der Erstgeburt weg, wie unser unvergleichlicher Freyherr von Kreitmair in seinem Staatsrechte ausdrücklich meldet.

Eben findet sich in Masfow, daß Kaiser Sigmund die ganze Erbfolge beyder Anien noch im Jahr 1434. im Nahmen des Reichs festsetzte,

setzte, der nemliche Sigmund, auf den sich die Oesterreichischen Ansprüche beruffen wollen, und welche unpartheilig zu prüfen, uns daran liegt.

Aus dem bereits angezogenen läßt sich schon leicht auf den Grund solcher Ansprüche schließen.

Jener Kayser Sigmund soll also dem Herzog Albrecht von Oesterreich nach dem Tode Johannes von Bayern, der die Straubingische Linie gemäß brüderlicher Verständnisse besaß, mit Niederbayern belehnt haben. Gieng diese Belehnung, zu welcher blos die Uneinigkeit der Bayrischen Herzoge dem aufgetragten Kayser zur Herstellung der Ruhe Anlaß gegeben haben mag, mit erforderlicher Einwilligung des Reiches vor sich? Und dann hat nicht eben dieser Sigmund gleich nach dreien Jahren darauf, eben diese Belehnung wiederauffen, und den Bayrischen Herzogen wieder zuerkannt? War nicht schon einmal die gedachte Forderung vom Hause Oesterreich ohne Wirkung, und fiel sie nicht schon damals den Herzogen aus Bayern zu? Oder sollten nicht die jüngern Rechte den ältern derogieren, da die neuerrichtete Reichs Grundgesetze für dieselbe sprechen? Sollten wohl weibliche Ansprüche den Erbfolg Gerechsamten der Blutsverwandten das Gleichgewicht halten?

Wären selbe richtig, würde man nicht in den neuern Reichsconstitutionen darauf das Augenmerk genommen haben, anstatt, daß solche jederzeit für die unierten Linien des Hauses Pfalz und Bayern ausfielen? Und war nicht die gerade Absicht des Reichs bey der Bestätigung der Primogenitur, die Theilung von Bayern, als eine nachtheilige Sache, vollkommen aufzuheben? —

Jch

Ich meines Orts zweifle nicht, daß diese Frage, deren Werth und Wichtigkeit man aus der Geschichte, und dem Staatsrechte gar nicht mißkennen kan, den Knoten sonder Schwürigkeit entwickeln. Allein wo die Waffen dräuen, schweigen leider die Geseze. —

Der allgemeine Landfrieden auf vielen Reichstagen, wie auch im Westphälischen, und den Kaiserlichen Kapitulationen erneuert, überläßt die Entscheidung dem klaren Ausspruch der Rechte. Oder lauft man denn bey der Verweilung einige Gefahr, wenn man nicht gleich mit gesammter Hand sich eines wehlosen und ausgeleerten Landes bemächtiget? — Wars nur freundliche Provisson, warum bedurfte man sogar des groben Geschüzes; und hätte man nicht noch in der Folge diese Werkzeuge in einem offenen Land anwenden können? Doch meine Weitläufigkeit dränge zu tief in die Politit — und das Reich wird ihr Bestes befördern. — Das

Nur, was die Reichslehen in Bayern betrifft, muß ich noch erinnern, daß sie dem Lehenrechte gemäß gleichfalls erblich, und schon vom Herzog Wilhelm den 5ten ihre Unwartschaft mit Kaiserlicher Begnuehmigung der Hausprimogenitur mit einverleibet sind.

Wahr ist's: Die eröffneten Reichslehen sollen dem Reiche und dem Kaiser zuruckfallen; aber diß läßt sich nur ohne Kränkung der Erbfolg Gerechtsame verstehen.

Die Allodien sind mit unter den Lehen enthalten, und können erst nach gänzlicher Erlöschung des männlichen Stammes abgesondert werden; doch bleiben die rechtlichen Forderungen der Allodialerben zu befriedigen. —

Ich

Ich ziehe nun aus allen das Resultat, daß die Drohungen des Herrn Staatsraths Moser vielleicht vereitelt, und die Bayrischen Lande nicht so leichtherdings zersplittert werden. —

Die löbliche Landschaft in Bayern giebt die herrlichsten Beweise Bösschen Blutes, und der Biedertreue; samlet alle Dokumenta auf, und kämpft großmüthig wieder die Trennung der Lande! Den Vätern des Vaterlandes lieget auch daran, daß das Fleisch bey den Knochen bleibt, und nicht ein Skelet daraus wird. —

Jeder edel denkende Bayer ruft mit mir gen Himmel: Gott verhüte eine höchstschädliche Theilung — und erhalte den Durchlauchtigsten Karl Theodor in diesem bedendensten Zeitpunkt für Bayern, zur Vervollkommung der aufblühenden Wissenschaften und Künste, zur Aufmunterung des wahren Verdienstes, und überhaupt zum Wohl und wahren Interesse des ganzen Reichs.



Kaiserlich Königl.iche
Gesandtschafts-Neußerung

auf das

Königlich Preussische

und

Herzoglich Pfalz = Zweybrückische

Pro Memoria

vom 16. Mey.



Anno 1778.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Kaiserl. Königl. Gesandtschafts-Äußerung abgelegt
in Curia den 10. April 1778.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hätten aus der Substanz einer von wegen Sr. Königl. Preussischen Majestät durch Dero Gesandtschaft in Curia am 16. März mündlich gethanenen Äußerung mit Verwunderung gesehen, in welcher verwirrten Gestalt man die allersempelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen ist.

Daß diese einseitige Vorstellung den geringsten voreilig entscheidenden Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die Sich Ihre Majestät unmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesammten höchsten und hohen Reichs-Mitstände offenbar zu nahe zu treten.

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihrer Majestät zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr volles Licht, und andurch Dero gesammten höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die ächte Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese bestehet kürzlich darinn. Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät glauben ganz unstrittige Ansprüche auf einen Theil der bayerischen Succession zu haben. Wer kann allerhöchst Dieselben mit Billigkeit verdenken, daß Sie solche geltend zu machen suchen.

Diese Ansprüche geltend zu machen, sind nach der Grundverfassung des deutschen Reichs nur zwen Wege: entweder ein Vergleich, oder der Oberstrichterliche Ausspruch.

Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des höchstseeligen Herrn Kurfürsten an Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. Sie legen Höchst
* 2
Denen.

Denenselben ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht: die Anstände werden ausführlich erläutert, die beyderseitigen Minister schliessen hierauf eine Convention: die Convention wird ratificirt, und dasjenige, was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständnis jedens Theile zufallen soll, wird in Besitz genommen.

Raum wird hievon Sr. Königl. Preussischen Majestät mittelst einer den sämtlichen an Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Hoflager residirenden auswärtigen Ministern zugestellten Circular - Note Nachricht ertheilt, so bemühen sich Höchst Dieselben nicht nur bey verschiedenen Höfen alles in Bewegung zu setzen, sondern treten auch gegen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich auf, legen anfänglich ihre Einwendungen als Zweifel vor, verwandeln aber solche zuletzt in folgende Machtsprüche:

Daß Ihre Majestät eben so wenig als Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz befugt gewesen, die quætionirte Convention zu schliessen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Daß sie der goldenen Bulle, dem westphälischen Frieden, der allgemeinen Reichsverfassung zuwider streiten.

Daß Sie die Successions-Rechte mehrerer andern Reichsstände offenbar verletzten.

Ihre Majestät unterscheiden hier zwei wesentliche Fragen.

1mo. Ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet sind? Und

2do. Ob zu diesen Einwürfen und Machtsprüchen Sr. Königl. Preussische Majestät als ein einzelner Reichs - Mistand befugt seyn können.

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwähnten sämtlichen Einwürfe, welche man in der Eingangs angezogenen Substanz der mündlichen Aeußerungen nunmehr zwar öffentlich aber ohne allem auch dem geringsten Beweis wiederholet hat, bereits in einer diesseitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerleget worden. Wie es dann auch ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweyten Pro Memoria den Unbestand der diesseitigen

gen Gerechtfamen und des mit Kuhypfalz geschlossenen Vergleichs auf eine bindige Art gezeiget zu haben.

Allein da Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät von sämtlichen höchsten und hohen Reichs. Mitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß Dieselben bey diesen einseitigen und solchen Einwürfen, die das Gepräge einer offenbaren Zudringlichkeit an sich haben, mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache innen halten werden, so kommt es noch für dermalen einzig und allein auf die zwenste Frage, nämlich darauf an; ob Seine Königl. Preussische Majestät als ein einzelner Reichs. Mitstand zu mehrgedachten Einwürfen und Machtsprüchen befugt seyn können?

Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwey andern ab, deren Beantwortung der Kaiserin Königin Majestät Ihren übrigen höchsten und hohen Reichs. Mitständen, wie auch der ganzen unpartheyischen Welt lediglich überlassen wollen.

1mo. Kann einem Reichsstande die Befugniß streitig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

2do. Kann diese Befugniß, wenn sie jedem Reichsstande gebühret, alsdann aufrecht bestehen, wenn ein dritter einzelner Reichsstand gegen eine Vergleichshandlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrifft, Widersprüche zu erregen, und solche unter was immer für einem Vorwande, als ungültig zu erklären befugt seyn sollte?

Hierinn nun besteht der reine und eigentliche Status quaestionis; ein Status der nicht mehr der Kaiserin Königin Majestät allein betrifft, sondern der alle ihre höchste und hohe Reichsmitstände, der die Rechte eines jeden insbesondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft.

Da Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. Königl. Preussischen Majestät Rechenschaft zu geben, so war die geschehene Erläuterung der Ihnen angezeigten Zweifel und Bedenklichkeiten nicht Schuldigkeit, sondern blos freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet wird nun in der Substanz der Königl. Preussischen Gesandtschafts. Aeußerung öffentlich erkläret, daß die diesseitige Antwort mit Sr. Königl. Preussischen Majestät Erwartung nicht übereingestimmt habe. Und warum
* 3 dann

dann nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man darinn nur die erregten Zweifel zu heben gesucht hat. Was haben dann also Seine Königl. Preussische Majestät erwartet? nichts geringeres, als daß der Kaiserin Königin Majestät den Königl. Preussischen Richterstuhl erkennen, dem gefällten Machtspruche über die Ungültigkeit der mit Ruhrpfalz geschlossenen Convention sich unterwerfen, und diesem zu Folge alles wieder in vorigen Stand setzen sollten.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät überlassen es der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichs. Mitstände, ob sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtsame auf eine so gar unerhörte Art aufopfern, ob Sie den Gerechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zuziehen, und sich zuerst jenen Folgen hievon aussetzen sollen und können, die sodann alle Uebrige um um so gewisser und unvermeidlicher zu erwarten haben werden.

Können und sollen Sie dies nicht, so bleibt Allerhöchst Denen selbst nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fortzugehen, und nach den gleich Anfangs zur Richtschnur genommenen Grundsätzen sich stets hin zu benehmen.

Diese Grundsätze bestehen nun in folgenden:

Daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät bereits erwehntermassen nach der deutschen Reichs. Grundverfassung keine andern Mittel, seine Rechte geltend zu machen, kennen und erkennen, als einen Vergleich zwischen den interessirten Theilen oder in dessen Entstehungsfalle den Oberstrichterlichen Ausspruch.

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernt sind, den Rechten und Ansprüchen eines dritten zu nahe zu treten, als wenig Sie ihre eigenen verletzen zu lassen jemalen gestatten werden.

Daß Sie sich demnach in Gemäßheit dieser Grundsätze eines Theils an jenen Vergleich und dessen Wirkungen unabwehlich halten werden, den Sie mit Sr. Ruhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt waren.

Daß sie aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich desfalls dem legalen Erkenntniß und Entscheidungs. Wege zu entziehen keineswegs gesinnet sind.

Daß

Daß Sie diese Gefinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewisse Emissaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zwenbrücken Durchlaucht erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. Ruhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Ruhr geschlossen worden ist.

Gleichwie nun Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät nicht minder Sr. Ruhrfürstl. Durchlaucht in Sachsen bereits schriftlich haben bestättigen lassen, daß sie die Denenselfen in der Person Dero Durchlauchtigsten Frauen Mutter als einer verziehene Prinzeßin von Bayern erweislich zustehende Allodial-Ansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken, so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichsverfassung angemessenen und solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gültlichen Vergleich berichtigt worden ist, oder noch berichtigt werden dürfte, dem legalen Erkenntniß und Entscheidungswege vorbehalten bleibt.

Bei dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät der zuversichtlichen Hoffnung, daß der bisherige Vorgang Sr. Königl. Preussischen Majestät aus einem Irrthum, weil nämlich die vorerläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich herrühre, und des Königs in Preußen Majestät sich daher um so weniger entgegen setzen lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernommen, nach der Ihnen angebohrnen Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe sich großmüthigst dahin zu entschließen, daß Dero übrige höchste und hohe Reichsmiethstände nicht nur bey den in der letzten Wahl-Capitulation Art. XI. §. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartungen, sondern auch in ihrer bestgegründeten Befugniß, sich untereinander, auch ohne Bewilligung eines dritten dabey gar nicht interessirten zu vergleichen, so wie besonders die sämmtlichen Ruhrfürsten in der ihnen durch die goldene Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungs-fähigkeit ungestört erhalten, strittige Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungswege ab, und für eine Instanz gezogen werden möchten, die sich unmöglich als rechtmäßig anerkennen läßt, wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im deutschen Reiche mit einmal aufgehoben werden soll.

Was

Was das am 16. Merz ad ædes Legatorum distribuirte Zwey-
brückische Pro Memoria anbelanget, scheue man das Licht zu Wien ganz
und gar nicht, mit dem standhaftesten Gründen das gehörige darauf zu
erinnern; gleichwie man aber in einem so erheblichen Geschäfte, guter
Ursachen halber, alle Umstände vorher sehr wohl zu combiniren ge-
dächte, so wünschte man, daß höchst und hohe Stände, welche Zwei-
fels ohne von ihren hiesig bevollmächtigten Gesandtschaften die Venach-
richtung des oberwehnten Vorschritts erhalten haben müssen, mit der
einstweiligen Beurtheilung annoch an sich halten möchten, bis die Zeit
erlaubet haben würde, das Unschickliche jener voreiligen eben den Reichs-
Constitutionen ganz und gar entgegen lauffenden Verwahrung in
das volle Licht zu setzen.




Dem König von Preußen wolle man zwar aus Liebe zur Mäßigung
die Ehre gerne gönnen, in der nemlichen Materie eine für die Ruhe
des teutschen Reichs nicht gleichgültige Sprache geführt zu haben; weil
es aber so weit nicht gekommen sene, Ihn als Garant des Westphäli-
schen Friedens, und Obersten Richter anzuerkennen, so würde es auch
sehr leicht seyn, in baldem dem gesammten Reich die Augen zu öffnen,
was die wahre Triebfeder dessen dabey habenden Absichten sene, wie viel
desselben Sage und Anmassungen mit sich führen, und mit welcher Be-
denklichkeit seine vielleicht nicht entfernte eigene Vergrößerung mit der
Zeit noch werden dürfte.



Erklärung
des
vierten Artikels
des
Westphälischen Friedensschlusses
so weit er
die Erlösung
des
Churbayerischen Mannsstammes
angehet.



Berlin 1778.

Beide Aeste des Wittelsbachischen Hauses, wovon der jüngere nach dem Rathschlusse der Vorsehung nunmehr erloschen ist, haben einen gemeinschaftlichen Stammvater, nämlich Otto Pfalzgrafen von Wittelsbach, einen Abkömmling des alten Herzog Arnulfs des bösen von Bayern, und ersten Erwerber des Herzogthumes dieses Namens.

Nach der Unterdrückung des beneideten Welfischen Hauses, und der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, erteilte Kaiser Friedrich der erste, das, von jenem besessene, nunmehr aber sehr verminderte Herzogthum Bayern auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1180. diesem Otto Pfalzgrafen von Wittelsbach. a)

Dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig, erwirbt das erste Recht auf die Pfalz am Rhein, indem er von Kaiser Friedrich dem zweyten, nach der Achtserklärung Pfalzgrafen Heinrichs, eines Sohns Heinrichs des Löwen, im Jahr 1215. damit belehnet wird. b)

Die Erlangung des wirklichen Besitzers der Pfalzgraffschaft am Rhein aber war Herzogs Ludwigs Sohn und Nachfolgern Otto dem Erlauchten vorbehalten, welcher sich durch seine Vermählung mit der Prinzessin Agnes, einer Tochter des geächteten Heinrichs von der Pfalz der Nachfolge versicherte, und nach desselben Tod die rheinische Pfalz mit Bayern verknüpfte, auch beyde Länder zusammen besaß. c)

Sein Sohn Ludwig mit dem Beynahmen der strenge besaß und regierte Bayern und die Pfalz ebenfalls miteinander, und ungetrennt. d)

Des.

a) Origines Guellicae T. 3. B. 7. C. 1. §. 85. C. 106.

b) Origines Guellicae T. 3. B. 7. C. 3. §. 29. C. 217.

c) Origines Guellicae T. 3. B. 7. C. 3. §. 42. C. 241.

d) Auf den zweyten Sohn Otens des Erlauchten, Heinrich, und seinem Antheil an Bayern kommt es nicht an, weil seine Nachkommenschaft im Jahr 1340. wieder erloschen, und Niederbayern, mit Oberbayern darauf wieder vereinigt war. Giovanni Germania princeps L. 4. B. 1. §. 12. C. 546.

Desselben beyde Söhne aber, nämlich Rudolf der Stammelnde, und Ludwig, der nachherige Kaiser, theilten die Staaten ihres Vaters, No. 1294, und wieder No. 1310, so, das Rudolf die Pfalz am Rhein, und einen beträchtlichen Theil von Oberbayern, Ludwig aber das übrige von Oberbayern bekam.

Rudolf war der Stammvater aller in so viele Zweige in der Folge abgetheilten Pfalzgrafen am Rhein; von Ludwigen aber entsprossen alle nachherige Herzoge von Bayern, und demselben fiel auch ganz Niederbayern nach Ausgang der Heinrichschen Nachkommenschaft wieder zu, indem er die Pfalzgrafen am Rhein, vermittelst eines Ausspruchs der Bayerischen Landstände davon ausschloß. e)

Als der Pfalzgraf Rudolf der Stammelnde bey der Kaiserwahl im Jahr 1314. seine Churstimme nicht seinem Bruder Ludwig, sondern dessen Mitwerbern Friedrich von Oestreich giebt; so wird er von jenem seiner Länder entsetzt, und stirbt im Elende. Kaiser Ludwig der Bayer masset sich der Pfalzgraffschaft, und der Bayerischen Länder des vertriebenen Rudolfs an, und vorenthält sie dessen Söhnen, seinem Neffen, bis zum Jahr 1329.

In diesem Jahr faßte er die Entschliessung seinen Neffen, den Söhnen Rudolfs ihre väterliche Staaten wieder einzuräumen. Er schloß mit ihnen, und zwar

mit den Pfalzgrafen Rudolf, Ruprecht, und dem unmündigen Sohne des älteren Brudersohnes Adolfs, Ruprecht dem jüngern

zu Pavia am 3ten August 1329. einen neuen Theilungs und Erbfolgevertrag. f)

In demselben wurde nach der eigenen Erwählung der drey Pfalzgrafen eine neue Theilung der Länder vorgenommen. Die Pfalzgrafen erhielten:

- 1) Die ganze Pfalz am Rhein, in ihrem damaligen Umfange.
- 2) Diejenigen Districte und Städte des alten Nordgaaues, und des damaligen Oberbayerns, welche im Zusammenhang von nun an
() (2 mit

e) Von Oleneschlager: Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. S. 136. S. 313.

f) Von Oleneschlager: Staatsgeschichte des vierzehnten Jahrhunderts S. 88. S. 211.

mit dem Nahmen der Oberpfalz belegt worden, und solchen bis
iezo geführet haben.

Sodann wurde in diesem Vertrage verabrebet, daß die Chur-
würde zwischen beyden Zweigen und Linien des Hauses abwechseln, oder
Abwechslungsweise geführet, und verwaltet werden sollte.

Und endlich wurde auf den Fall, daß eine Linie erlöschet, und in
Ansehung des Mannstammes ausgehen sollte, festgesetzt, daß ihr die
andere in ihren sämmtlichen Ländern, Besizungen, und Staaten fol-
gen solle. g)

Es wurden auch darinn alle Veräußerungen untersaget, und
ein wechselseitiger Beystand beyder Linien bedungen. h)

Die Abwechslung der Ausübung der Chur- und Wahlstimme,
welche dem Kaiser Ludwig aus Bayern so sehr anlag, und die er sei-
nem Nachkommen so sorgfältig anbedung, wurde in der Folge durch
die Entscheidungen und Verfügungen Kaiser Carls des vierten v. 1356.
und durch die Bestimmungen der guldenen Bulle, aufgehoben, indem
durch dieselbe festgesetzt wurde, daß die Churwürde und Wahlstimme
auf der Pfalz am Rhein nebst dem Erzamt hatte, und haben soll. i)

Seit diesem Zeitpunkte behauptete sich die Pfälzische oder Ru-
dolfinische Linie beständig sowohl bey dem Besize der Oberpfalz, als
auch bey der ausschlieslichen Churwürde, Wahlstimme, und Führung
des Erztruchsessens Amtes. k)

116

g) Es heisset im Traktate nur: und ob wir oder unser Kind ohne Erben
verfahren. ic. nicht ohne männliche Erben.

h) Dieser Traktat von Pavia ist das erstemal vollständig abgedruckt worden,
und stehet am achtesten in des Hrn. von Olenzlager neuer Erläuterung
der guldenen Bulle, Urkundenbuch Nr. 5. S. 7. 13. Vorhin ist er aus-
zugsweise in den Londerpischen und Falkensteinischen Sammlungen, und
der von Käpplerischen Ausführung: von den Domainen in Bayern, be-
kannt gemacht worden.

i) Von Olenzlager: neue Erläuterung der guldenen Bulle. S. 4. S. 7. 8.
Kaiser Carls des vierten Ausspruch und Gnadenbrief von 20. Jenner 1356.
N. 4. Des Urkunden Buchs S. 546. guldene Bulle. Cap. 7.

k) Der Conferenzminister Freyherr von Kreitmeyer: im Grundr. des allgem.
u. bef. d. und Bayerischen Staatsrechts 3 Th. S. 103. 117. 122. ic. Der
Geb. Justizrath Päuter: im Handbuch der deutschen Staaten: B. II. III.
ic. Der Staatsrath von Moser in dem Bayerischen Staatsrechte. C. 2. 4.
6. Churpfälzischen Staatsrechte. C. 2. 4. 6. 7.

Als aber der Churfürst und Pfalzgraf Friedrich der fünfte im Jahr 1619. unbedachtsamerweise die Böhmishe Krone annahm, das Jahr darauf bey Prag eine entscheidende Niederlag erlitt, und am 22. Jan. 1622. von Kaiser Ferdinand II. in die Acht erkläret wurde: so büßte er und sein Haus die Churwürde, das Erztruchessenamt, und die obere Pfalz ein. Der Herzog Maximilian I. von Bayern, der schon lange nach Wiedererlangung der Churwürde, und der Vergrößerung seines Hauses gestrebet hatte, übernahm gegen den geächteten Churfürsten Friedrich von der Pfalz mit freudiger Begierde die Vollziehung des Bannes und der Acht, eroberte in kurzen die obere Pfalz, dämpfte die Empörung in Böhmen, erhielt für seinen, auf dreyzehn Millionen Gulden verglichenen Kriegesaufwand, vom Kaiser Ferdinand II. vermittelst einer Schuld- und Pfandverschreibung ein förmliches Unterpfindrecht auf das Land ob der Ens, oder Oberösterreich, und bahnte sich dadurch den Weg zur Wiedererlangung der alten Churwürde, und zur Erwerbung und Wiedervereinigung der obern Pfalz mit dem Herzogthume Bayern. 1)

Die Churwürde und das Erztruchessenamt, wurde ihm durch einen unförmlichen Schluß eines so unregelmäßigen als unvollständigen Churfürsten und Fürstentages von 23. Febr. 1623. sogleich übertragen, und Kaiser Ferdinand II. ertheilte ihm unverzüglich darauf zwey Tage nach solcher Erklärung die feyerliche Belehnung darüber. m)

Die obere Pfalz, welche Kaiser Ferdinand wegen der Empörung Friedrichs des fünften, sich als Oberhaupt des Reichs und als König von Böhmen heimgefallen und verwirkt ansah, schien ihm das beste Mittel zu seyn, sich der Schuld der dreyzehn Millionen Gulden gegen den Herzog von Bayern zu entledigen, und das Land ob der Ens von

X X 3 der

1) s. das Bündniß zwischen Kaiser Ferdinand II. und Herzog Maximilian I. von Bayern von 8ten October 1619. in du Mont Corps diplom. universel du droit des Gens T. V. P. II. N. 196. S. 354. und in Lünigs Reichsarchiv ve P. Sp. Abth. 4. Abs. I. S. 691. Den Vergleich wurdurch die Kriegeskosten bis zum 22ten Decemb. 1622. auf dreyzehn Millionen verglichen, und das Land ob der Ens dafür verpfändet worden in Lünig. a. a. D. S. 698.

m) Lehenbrief von 15. Febr. 1623. in du Mont Corps dipl. univers. du droit des Gens T. V. P. II. N. 236. S. 418. Londorp act. publ. T. II. C. 231. p. 795. von Khevenhüllens annal. Ferdin. T. 10. S. 60.

der beschwerlichen Hypothek zu befreien. In dieser Absicht überlies er dem Herzog Maximilian von Bayern die ganze Oberpfalz, sowohl was daran vom Reiche, als auch was von der Krone Böhmen zu lehen gehet, vermittelst **Contrakt von 22ten Febr. 1628.** käuflich unter folgenden Bedingungen;

- 1) Die ganze obere Pfalz nebst der Graffschaft Cham, nur mit Ausnahme der Aemter Barkenstein, Wenden, und Bleienstein, werden dem Herzog Maximilian für sich und seine männliche Nachkommenschaft erb und eigenthümlich vom Kaiser mit aller Landeshoheit, und mit allen Herrlichkeiten übertragen und abgetreten.
- 2) Der Kaiser gewähret ihm den Besiß gegen jedermann; verschafft ihm die Verzicht aller Pfalzgrafen, und des Reiches Schirm und Gewährleistung.
- 3) Den Kauffschilling machen die dreyzehn Millionen Gulden aus, welche der Kaiser dem Herzog für die aufgewandte Kriegeskosten vergleichenermassen schuldig, und wofür ihm das Erzherzogthum Oestreich ob der Ens unterpfändlich und antichretisch eingeräumt ist.
- 4) Kan der Kaiser den Herzog bey dem Besiß nicht handhaben; so erwacht des Herzogs Forderung und Pfandrecht auf dem Land ob der Ens wieder.
- 5) Der Herzog entsaget der Forderung der dreyzehn Millionen, und begiebt sich alles Pfandrechts und aller antichretischen Nutznießung auf dem Land ob der Ens, und diese Verzicht vertritt die Stelle des Kauffschillings.
- 6) Wenn nach Abgang und Erlöschung des Bayerisch - Wilhelmischen Mannstammes die Oberpfalz dem Reich eröfnet worden, oder den Agnaten anfallen sollte; so solle das Reich, oder der Agnat, dem sie zufällt, den Allodialerben nicht nur alle Besserungen, sondern auch diese den Kauffschilling vertretende dreyzehn Millionen Gulden erstatten und vergütigen. n)

Es

- n) Dieser Kauf und Abtretungsvertrag zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Herzog Maximilian I. von Bayern von 22 Febr. 1628. stehet in du Mont Corps

Es ist darinnen nicht nur auf den sich ereignenden Fall der Erb-
schung des Bayerischen Mannstammes, und die Ereigniß des Unfalls
der Oberpfalz an einen Lebensvetter aus den Pfalzgrafen am Rhein,
oder ihre Eröffnung an das Reich, die Vergütung und Erstattung der
drenzehn Millionen Gulden ausgemacht, und dem darinn folgenden
Agnaten, oder dem sie als eröffnet einziehenden Reiche auferleget; son-
dern es wird auch den Bayerischen Land- und Eigenthumserven bis zur
völligen Vergütung der drenzehn Millionen, ein Einbehaltungsrecht
an der Oberpfalz dergestalt zugestanden, daß sie nicht eher aus deren
Besitz weichen sollen, als bis sie dieserhalb ihre völlige Befriedigung
erhalten haben werden. o)

Wegen der Gewährleistung stellte der Kaiser dem Herzog am 4ten
März 1628. noch einen besondern Schutz und Gewährschaftsbrief aus,
und verpflichtete sich darinn, nicht nur die Verzicht des geächteten und
aller übrigen Pfalzgrafen, den Schirm und die Handhabung des Reichs,
michin den sichersten Besitz zu verschaffen, sondern erklärte auch noch-
mals, daß, woferne er diese Gewährleistung und Zusage zu erfüllen
nicht vermöchte, die Schuldforderung von drenzehn Millionen Gulden,
und das nutznießliche Pfandrechte des Herzogs wieder aufleben, und in
Ausübung treten solle. p)

Ben dem zu Osnabrück und Münster eröffneten Unterhandlungen
des Friedens war es eine der erheblichsten und schwierigsten Angelegen-
heiten, die verschiedene, und sich so zuwiderlaufende Vortheile und Ab-
sichten des Churhauses Pfalz und des Hauses Bayern zu vereinbaren.
Der Churfürst von der Pfalz wollte wieder in seine Churwürde, die un-
tere oder rheinische Pfalz, und in den Besitz der entrissenen und an
Bayern verkauften obern Pfalz hergestellt und eingesezt seyn, und er
wurde von der Krone Schweden und von den Evangelischen Reichsstän-
den

Corps diplomatique T. V. P. II. N. 297. S. 538. seq. Königs Reichsarchiv
Part. Spec. Abth. 4. Abf. I. S. 695. seq. Londorps actis publ. P. V. L. II.
C. 30. S. 209. 796. Der eigentliche Kaufbrief aber vom 4ten März
1628. befindet sich in du Mont Corps diplom. T. V. P. II. N. 293. S. 542.
Königs deutschen Reichsarchiv Part. Spec. Abth. VI. Abf. 1. S. 7. 9. Lon-
dorp Act. publ. T. V. L. II. C. 32. Lib. 6. S. 799.

o) Mont Corps dipl. universel du droit, des T. V. P. II. S. 415.

p) Du Mont. Corps diplom. univers. du droit des Gens T. V. P. II. N. 299.
S. 544. seq.

den unterstützet. Der Churfürst und Herzog von Bayern richtete alle seine Bestrebungen auf die Erhaltung der Churwürde, und der Oberpfalz, und der Kaiser welcher ihm solche gewähren mußte, begünstigte diese Bemühungen. Selbst die Krone Frankreich war demselben mehr als dem pfälzischen Vortheilen geneigt. Die katholische Reichsstände aber beförderten solche ohnedies mit allen Eifer. q)

Die ersten Anträge des Kaisers und Churfürsten von Bayern auf dieser Friedensversammlung in Ansehung dieser Angelegenheit giengen also nach den vorhin zwischen ihnen getroffenen Einverständnissen dahin:

- 1) Die alte oder zweene weltliche Churwürde und das Erztruchsessnamt, solle dem Herzog von Bayern, und der ganzen männlichen Nachkommenschaft, und Wilhelminischen Linie, mit allen ihren Vorrechten, ihrem Rang und Gerechtsamen verbleiben.
- 2) Dem Herzog solle die ganze Oberpfalz, mit der Graffschaft Cham erb. und eigenthümlich gelassen werden.
- 3) Dargegen solle er seiner Forderung von dreyzehn Millionen an das Erzherzogliche Haus, und seinem Pfandrechte auf dem Land ob der Ens entsagen,
- 4) und der Kaiser seiner ihm versprochenen Gewährleistung dagegen entlediget seyn.
- 5) Für den Churfürsten von der Pfalz und die Rudolfinische Linie soll eine neue und zwar die achte Churwürde errichtet, die Unterpfalz ihnen eingeräumet, von ihnen aber Verzieht auf die Oberpfalz, und iene Churwürde so lange als die Wilhelminische Linie dauert, geleistet werden. r)

Auf den Fall der Erlöschung der Bayerischen oder wie sie zu der Zeit genannt wurde, Wilhelminischen Linie wurde vorgeschlagen:

1. Daß, wenn diese sich ereignen, die Rudolfinische und Pfalzgräfliche männliche Linie aber noch vorhanden seyn sollte; so solle die alte Churwürde mit allen ihren Vorrechten, auf die Rudolfinische Linie, nebst dem Erztruchsessnamte zuruckfallen;

II. Die

q) Der P. Bougrant: in der Histoire de traité de Westphalie T. V. L. VIII. s. 20. seq. S. 306. seq.

r) von Meiern Acta pacis Westph. Publ. T. 3. p. 65. 68. T. 4. Buch 27. S. 1. Nr. 1. S. 354. 19.

II. Die für sie errichtete achte Churwürde aber eingehen, und die Zahl der Churfürsten wieder auf sieben gesetzt werden;

III. Die Oberpfalz ebenfalls an dieselbe zurückfallen.

IV. Jedoch sodenn den Bayerischen Allodialerben ihre Forderungen, Befugnisse, und Rechtswohlthaten, welche ihnen in und an diesen neuerkauften Lehen, sowohl wegen der Meliorationen, als auch aus sonstigen Gründen zustehen, vorbehalten bleiben.

Die Krone Schweden war in der Gegenaussertung ihrer Vorschäfer darinn mit diesen Anträgen einverstanden, daß die alte Churwürde dem Herzog von Bayern verbleiben, und für die Rudolffinische Linie eine neue Churwürde errichtet, und diese mit der letzten Stelle im churfürstlichen Collegio sich begnügen müsse. Sie verlangte aber die Zurückgabe der ganzen Oberpfalz, die Grafschaft Cham allein ausgenommen, deren Ueberlassung an Bayern sie unter der Bedingung bewilligen wollte, daß sie wieder eingelöset werden könne.

Pfälzischer Seits wollte man in die Abtretung der obern Pfalz schlechterdings nicht willigen, und höchstens die Grafschaft Cham überlassen, wenn der Churfürst von Bayern dagegen seiner Forderung an dem Kaiser wegen der Kriegskosten entsagen wolte. Die Pfalzgrafen bemerkten dabey, es gehe sie eigentlich gar nichts an, was der Churfürst von Bayern für Kriegskosten an den Kaiser, das Erzhaus und auf das Land ob der Ens zu fordern, und wie er sich darüber mit dem Kaiser verglichen habe. Die Forderung sey auch nicht klar und lauter, und sie können dafür unmöglich haften. 1)

Der Kaiser und Churfürst von Bayern bestunden aber unbeweglich auf dem ersten Antrage, und versehten hierauf, der Churfürst könne sich für die dreyzehn Millionen Kriegskosten, welche er zu fordern habe, unmöglich mit der Grafschaft Cham abspeisen lassen; dem Kaiser aber sey weder nach dem Völker Recht, noch nach den Reichsgesetzen zuzunehmen, daß er die Kosten des Vertheidigungskrieges tragen sollte, worzu ihn der Churfürst von der Pfalz gezwungen habe, oder daß er dasjenige zuschießen sollte, was der Churfürst von Bayern über den Werth der Grafschaft Cham noch an den dreyzehn
Mit.

1) von Meiern Act. Pacis Westph. publ. T. 4. B. 27. S. 2. Nr. 1. C. 356.
357.

Millionen zu fordern hätte. Entweder sollten die Pfalzgrafen die ganze Schuld bezahlen, oder die ganze Oberpfalz ohne alle Ausnahme abtreten. t)

Die Krone Frankreich, welche die Forderungen des Churfürsten von Bayern unterstützte, und mit ihm insgeheim schon völlig darüber verstanden und übereingekommen war, u) Trat in dem Schlußentwurf des Friedens jenen Kaiserlichen und Bayerischen Anträgen völlig bey, und faßte den ganzen Artikel beynahе von Wort zu Wort so, wie er jezo im Friedensschluß zu finden ist. v)

Als man Schwedisch- und Pfälzischer Seits bemerkte, daß der Kaiser und Churfürst auf jenen Bedingungen mit einer unerschütterten Beharrlichkeit bestanden, Frankreich aber selbst auf deren Genehmigung und Annahme drang: so gab man endlich nach, und willigte mit wenigen unerheblichen Maaßgebungen endlich in jene Anträge, w) und da das deutsche Reich dieselbe, nach langen Berathschlagungen, besonders in Ansehung der achten Chur ebenfalls gut hieß und billigte, x) so wurde endlich mit allerseitiger Bewilligung dieser Punkt der Pfälzischen Wiederherstellung, und Bayerischen Genueghung und Handhabung so verglichen, bestimmt, und gefast, wie er jezo im vierten Artikel des Friedensinstruments zu lesen ist. y)

Die Stellen, welche solchen Gegenstand betreffen, enthalten folgende Verfügungen. z)

I.) Die Churwürde, welche die Pfalzgrafen am Rhein bisher gehabt, solle mit allen Regalien, dem Erzamte, dem Rang, den Gerechtsamen, den Vorzügen welche ihr anleben, dem Churfürsten

t) Von Meiern: Act. publ. pac. Westph. T. 4. B. 27. §. 3. Nr. 1. S. 358.

u) P. Bougeant: Histoir du traité de Westphale. T. V. L. 8. C. 30. S. 306. 316.

v) Negotiations secereres touchant la paix de Munster & d'Osnabrug l. 4. pag. 354. von Meiern Act. pac. Westphal. Tom. 4. B. 27. §. 11. Nr. 1. S. 409.

w) Von Meiern. Act. pac. Westph. a. a. O. §. 12. S. 412. seq.

x) Ebendas. §. 8. Nr. 1. S. 395.

y) Ebendas. §. 13. S. 415. 19.

z) Osnabr. Friedensschluß Art. IV. §. 3. 4. 5. 6. 9. 10. Münsterischer Friedensschluß. Art. V. §. 10. 11. 12. 13. 14. 17. 18.

- sten Maximilian von Bayern, seinen Abkömmlingen und der ganzen Wilhelminischen Linie, so lange deren Mannsstamm dauern wird verbleiben. §. 3.
- II. Die ganze Oberpfalz mit der Graffschaft Cham, mit ihren Zugehörungen, Regalien, Gerechtsame verbleibet dem Churfürsten Maximilian von Bayern, seinen Nachkommen, und der Wilhelminischen Linie, so lange als deren Mannsstamm währet. §. 3.
- III. Der Churfürst von Bayern für sich, seine Erben, und Nachfolger, begiebt sich der Forderung von dreyzehn Millionen Gulden, und allen Anspruch auf das Land ob der Ens, verspricht auch, dem Kaiser sogleich nach verkündigten Frieden, alle diese Forderung betreffende Verschreibungen, und Urkunden zu ihrer Vernichtung einzuhändigen. §. 4.
- IV. Für den Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz, und seine Agnaten, und die ganze Rudolfinische Linie wird mit Bewilligung des Kaisers und Reichs die achte Churwürde errichtet. §. 5.
- V. An der an den Churfürsten von Bayern übertragenen Churwürde, und der ihm überlassenen Oberpfalz hat die Rudolfinische Pfälzische Linie nichts, als die Mitbetheilung. §. 6.
- VI. Die untere Pfalz wird dem Churfürsten Carl Ludwig, und der Rudolphinischen Linie, mit allen Zugehörungen, Gerechtigkeiten zc. wieder eingeräumt. §. 6.
- VII. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der ganze Mannsstamm der Wilhelminisch-Bayerischen Linie erlöschen, der Pfalzgräfliche Mannsstamm der Rudolphinischen Linie aber noch vorhanden wäre: so solle die Oberpfalz und die alte Churwürde an diese zurückfallen, die achte Chur aber gänzlich eingehen. §. 9.
- VIII. Der Rückfall der Oberpfalz aber solle in der Maasse geschehen, daß den Allodialerben des Churfürsten von Bayern ihre Forderungen, Ansprüche, und Rechtswohlthaten, die ihnen von Rechtswegen zustehen, vorbehalten bleiben sollen. §. 9.
- XI. Die Rechte der Rudolfinischen Linie, insofern solche den Verfügungen des gegenwärtigen Traktats nicht zuwider laufen, bleiben ihr vorbehalten, ungekränkt, und anerkannt. §. 10.

Es war bey diesen Verhandlungen, und bey Schliessung dieses Friedensstractats nicht

von der wechselseitigen Erbfolge der Bayer- und Pfälzischen Linien

die Frage. Sie war kein Gegenstand des Krieges, und des Vergleichs. Sie wurde daher gar nicht berührt, und man kan daher aus ihrer stillschweigenden Uebergangung nicht folgern, daß diese Zweige des Wittelsbachischen Hauses dieser wechselseitigen Erbfolge, insofern sie in der Abstammung vom ersten Erwerber der Bayer- und Pfälzischen Länder, und in den Geschlechtsverträgen gegründet ist, entsagen, oder die schliessende Theile derselben Abbruch thun wollen.

Es war allein von der Ueberlassung der alten Churwürde, und der oberen Pfalz und von der von den Pfalzgrafen am Rhein darauf zum Besten der Bayer- und Wilhelminischen Linie zu leistenden Verzicht die Rede, und nur wegen des Rückfalls der alten Churwürde an die Rudolfinische Linie, und der Oberpfalz waren Verfügungen und Bestimmungen erforderlich. Es sind indessen der Rudolfinischen Linie ausdrücklich, und in dem allgemeinsten Ausdrucke, alle Rechte vorbehalten worden, die ihr zukommen, und es läßt sich solches von nichts anders, als von der Anerkennung und Bestätigung ihrer Erbfolge in dem Herzogthum Bayern deuten und erklären. Der ausdrücklich bedungene Rückfall der Oberpfalz begreift selbst eine Anerkennung dieser Erbfolge in sich, indem die Nachfolge in der obern Pfalz sich in eben der Abstammung und in eben den Hausgesetzen gründet, worinn die wechselseitige Erbfolge beyder Linien überhaupt gegründet ist.

Man erklärte sich zwar bey der Unterhandlung nicht darüber, was unter den vorzubehaltenden Rechten der Rudolfinischen Linie verstanden werde. Man ruckte in die wechselseitige vorgeschlagene Friedensentwürfe diesen Vorbehalt ohne nähere Aeußerung und Bestimmung ein, ohne zu erörtern, oder auszudrücken, ob man bloß die innere Hausverfassung und Verträge, der Rudolfinischen Linie, oder ob man ihre Erbfolgerechte in den Ländern der Bayerisch- Wilhelminischen Linie darunter andeuten wollen. a)

In.

a) von Meiern *Acta pacis Westph.* publ. T. 4. S. 952. T. 5. p. 459. und 141.

Indeffen läffet der allgemeine Ausdruck, und die vorliegende Materie und Verbindung keine andere Erklärung zu, als daß überhaupt die Befugnisse und erworbene Rechte der Rudolffinischen Linie in allen Stücken, und in Ansehung aller Gegenstände, worüber 1630 nicht besondere Verfügungen getroffen worden, gerettet, erhalten, und versichert werden sollten.

Die Deutung und Erklärung der übrigen Verfügungen des westphälischen Friedens auf den Fall der Erlöschung und des Ausgangs des Bayerisch, Wilhelmischen Mannstammes sind sehr leicht zu verstehen.

Die alte, auf die Bayerische Linie übertragene Churwürde mit ihrem Rang, ihren Verrichtungen dem alleinigen Reichsverweseramte, ihren Vorzügen gehet auf den ersten und nächsten Agnaten der Rudolffinischen Linie über, welchen sie nach der guldnen Bulle vorhin gebührte. Die achte oder neue Churfürstliche Chur gehet völlig ein, und das mit Chur. Braunschweig bisher gemeinschaftlich geführte Erzschatzmeisteramt kommt nun an diese allein.

Die Oberpfalz fällt an diese Linie ebenfalls so, und in dem Umfang zurück, als sie von Churpfalz an Bayern gekommen war. Auch die unter dem Inbegriff der Oberpfalz begriffene deren ursprüngliche Theile ausmachende Böhmisches Lehen, fallen an Churpfalz zurück. b)

Die Rudolffinische Linie war vor den böhmischen Unruhen damit beliehen. Kaiser Ferdinand II. zog sie wegen der Felonie Churfürst Friedrichs des fünften von der Pfalz als verwürkt und verfallen ein; verkaufte und vergab sie an Churfürst Maximilian von Bayern, und ertheilte demselben am 25. März 1631. als König die Belehnung darüber. c) Nun solle diese Oberpfalz ganz, in ihrem völligen Umfang, so wie Ferdinand II. sie an Bayern übertragen, und der geächtete Friedrich V. von der Pfalz solche besessen hatte, nach Abgang des Wilhelmischen Mannstammes wieder an die Rudolffinische Linie kommen; es müssen also auch diese darunter begriffene, dessen ursprüngliche Zu-

X X X 3

gehö-

b) Den Ursprung und die eigentliche Bewandniß dieser von der Krone Böhmen abhängenden Lehen in der obern Pfalz kan man aus des Hrn. von Moser Bayerischen Staatsrecht 12. Cap. §. 9. 10. f. S. 387. und des Freiherrn von Kreimair Grundr. des allg. und besondern d. und Bayerischen Staatsrecht 3. Th. §. 149. S. 311. ersehen.

c) König corp. iur. feud. germ. T. II. N. III. S. 11.

gehörungen ausmachende Böhmishe Lehen mit derselben an Churpfalz zuruckfallen. Die Verwirkung derselben ist durch die allgemeine, der Rudolffinischen Linie angedeyhende Amnestie d) Verzeihung, und Vergebenheit aufgehoben, und die Wirkungen der Felonie sind dadurch gänzlich vernichtet. Der Lebensfehler Friedrich des Vten konnte ohnedies den unschuldigen übrigen Zweigen der Rudolffinischen Linie nicht zugerechnet werden. Ferdinand III. hat ihn auch als König von Böhmen im Friedensschlusse verziehen.

Der Ruckfall der Oberpfalz ist aber mit der Bedingung, und Maasgebung festgesetzt, daß den Bayerischen Allodial-Erben, ihre Ansprüche, Forderungen und Rechtswohlthaten vorbehalten bleiben. Dieses muß aus dem zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Churfürsten Maximilian von Bayern über die Oberpfalz am 4ten März 1628. geschlossenen Kaufvertrage, und aus den Friedensunterhandlungen erkläret werden. In erstern wurde ausgewachet:

Daß der Churfürst Maximilian die Oberpfalz für die 13. Millionen bekommen solle, die er für die Kriegeskosten an dem Kaiser zu fordern hatte.

Daß, wenn die Oberpfalz nach Erlöschung des Bayerischen Mannstammes an einen Aduaten aus der Rudolffinisch-Pfalzgräflichen Linie fallen sollte: so sollte dieser den Bayerischen Allodialerben die 13. Millionen wieder erstatten, und diese sollen an der Oberpfalz so lange ein Einbehaltungsrecht genießen, bis ihnen die 13. Millionen vergütiget seyn würden.

Dahin nun zielte bey der Friedensunterhandlung der kaiserliche und bayersche Antrag ab:

daß der Ruckfall der Oberpfalz, in der Maasse Statt finden solle, daß den Bayerischen Allodialerben ihre Forderungen wegen der Besserungen, und aus sonstigen Gründen zustehende Ansprüche, und Rechtswohlthaten vorbehalten bleiben sollen.

Es wurde auch dieser Antrag beliebt, und es kan unter den Vorbehaltenen Actionen und Beneficien daher nichts anders verstanden werden, als;

das

d) Osnobr. Friedensf. Art. 4. S. 13:

das Recht der Bayerischen Allodialerben, die Vergütung der 13. Millionen zu verlangen, und die Oberpfalz bis zu denselben einzubehalten.

Weitere Verfügungen auf den Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes, konnten in dem westphälischen Friedensschluß nicht Statt finden. Sie wären auch ganz überflüssig, da der Haus- und Theilungsvertrag von Pavia von 3ten August 1329. die wechselseitige Erbfolge beyder Linien, wie sie schon in der gemeinschaftlichen Abstammung gegründet ist, auf das bestimmteste festsetzt, und in Ansehung aller Staaten und Länder, welche von dem gemeinschaftl. Stammvater besessen worden, und damals in die Theilung gekommen ganz unzweifelhaft und unstrittig macht. e)

Die beyden Linien haben daher ihr wechselseitiges Erbfolgerecht in ihren beyderseitigen Staaten und Ländern, welche von ihren gemeinschaftlichen Stammvater besessen wurden, für so unstrittig, und so ausgemacht von jeher angesehen, daß sie in ihren neueren, zur Kenntniß des Publikums gediehenen Haus-Geschlechts, und Einigungsverträgen diese Reciprocität der Erbfolge, als entschieden vorausgesetzt, und sich statt näherer und erneuerter Verabredungen blos auf ihre gemeinschaftliche Abstammung, und auf den Pavidischen Vertrag berufen haben. So ist in Ansehung der Erbfolge einer Linie nach Ausgange der andern in dem, zwischen allen Prinzen von Bayern und der Pfalz am 15 Mai 1724. geschlossen Hausunionstraktat. f) §. 2. nur folgendes enthalten:

Wie denn der beyden Häuser Succession wegen auf einstens Abgang (den der allmächtige Gott bis an das Ende der Welt gnädigst abwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Linien und proximis agnatis durch die Rechte allbereits vorgesehen ist.

Es ist sicherer, diese wechselseitige Erbfolge beyder Linien aus ihrer Abstammung von Otto dem erlauchten, und Ludwig dem strengen, dessen Sohn, als blos aus dem Traktate von Pavia herzuleiten. Dieser Vertrag, und die darinn gemachte Theilung hatte so, wie die dar-

e) von Moser: deutsches Staatsrecht 19. Th. 3. Buch 61. C. VI. Abth. §. 49. p. 61. Bayerisch. Staatsrecht cap. 2. Churpfälzisches Staatsrecht Cap. 2. § 52. S. 125. Freiherr von Kreitmair Bayerisches Staatsrecht §. 121, 122. Roussier: Intereß & pretençons des Puissances de l'Europe T. II. C. VIII. §. 2 S. 385.

f) In Ant. Fabers Europäischer Staatskanzley 30. Theil 20 Cap. S. 690. 700.

inn bedungene wechselseitige Erbfolge nur das ganze Oberbayern mit Innbegriff der heutigen Oberpfalz, und die Pfalz am Rhein zum Gegenstande. Niederbayern gehörte weder Ludwig dem strengen, noch seinen Söhnen Ludwig dem nachherigen Kaiser, und Rudolf dem nachherigen Churfürsten von der Pfalz. Niederbayern war dem zweyten Sohn, Otto des erlauchten, Heinrich in der Theilung mit Ludwig dem strengen seinen Bruder von Jahr 1253. zugefallen, und zur Zeit des Traktats von Pavia von 1329. noch von dessen Söhnen und Abkömmlingen besessen. Es konnte also Niederbayern weder in die Theilung von Pavia kommen, noch ein Gegenstand der zwischen dem Kaiser Ludwig, und seinen Nissen und Urnissen in diesen Vertrag ausbedungenen wechselseitigen Erbfolge seyn.

Es machten auch daher nach Abgang der männlichen Nachkommen Heinrichs II. 1340. die Herzoge Friedrich und Leopold von Oestreich Anspruch an Niederbayern, als weibliche Nachkommen der mit Otto dem kühnen von Oestreich vermählt gewesenen Niederbayerischen Prinzessin Elisabeth. Ihr Anspruch an diese Reichsmannlehen war aber eben so ungegründet, als unstrittig die Lehensfolge der von dem ältern Sohn Otto des erlauchten Ludwig dem strengen abstammenden Agnaten war. g)

Diese folgten aber in Niederbayern nicht, vermög des Traktats von Pavia, sondern vermög ihrer Abstammung von dem ersten Erwerb des Ober- und Niederbayern. Ihre auf diesen Grunde beruhenden Erb- und Lehensfolge konnte daher auch durch keine nachherige Verträge, Verfügungen, Belehnungen Abbruch geschehen, und sie erstreckt sich auf alle Theile und Zugehörungen der Länder und Lehen, welche Otto der erlauchte, und Ludwig der strenge besessen haben.

In wie weit die nachherigen Erwerbungen an Lehen und Erbe der abgetheilten Linien durch neue Verträge, und letzte Willensverfügungen, dieser wechselseitigen Erbfolge ebenfalls unterworfen, und mit einem allgemeinem Familie Fideicommiss belegen werden mögen: welche Lehen dem Reiche oder reichsständischen Lehenhöfen eröffnet worden; welche Anwartschaften darauf haften, was Weiberlehen seye, und zum Erb und Eigenthume gehöre, solches gehöret nicht zu gegenwärtiger Erörterung.

g) s. Herrn geheimen Justizrath Pütters Handbuch der besondern deutschen Staaten P. II. Bayern S. 15. C. 37. von Dienstlager Staatshist. des 14ten Jahrhunderts S. 136. C. 312.

Einige
erhebliche Zweifel

über jenes,
was in der Druckſchrift:

Erklärung

des

vierten Artikels

des

Westphälischen Friedens,

so weiter

die Erlöschung

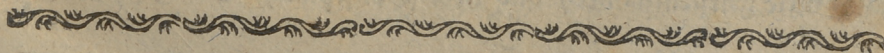
des

Churbanerſchen Mannſtammes

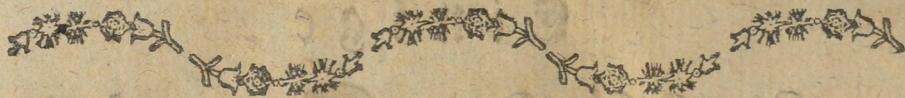
angehet.

über den §. 9. dieſes Auth.

nach der Recenſion in den Hamburgiſchen Adreſſe-Comtoir Nachrichten
enthalten iſt.



A 7 7 8.



In dem §. 9. Pacis Westphalicae wird fest gesetzt, daß bey Abgang der Bavrischen Linie die obere Pfalz an die Pfälzische Linie zurück fallen solle, dergestalten, daß den Allodial-Erben der erstern die Actionen, und Beneficien, welche ihnen von rechts wegen de jure zustehen, vorbehalten seyn sollen. Kan wohl hierunter diejenige Forderung Churfürst Maximilians I. an das Erz-Haus Oesterreich von 12. Millionen, für welche Ihme anfänglich das Land ob der Ens verpfändet, und hiernächst die obere Pfalz vom Kaiser Ferdinand durch einen Privathandel verkauft worden ist, verstanden werden?

1) Ich vermieñne, daß solches weder aus den Worten, noch aus dem Sinn des Friedens geschlossen werden könne, und daß aus solchem just das Gegentheil erhelle. Churfürst Maximilian hatte, wie in Majeri Actis Pacis W. umständlich zu sehen, verlangt, daß die obere Pfalz Ihm für die Schuld der 12. Millionen zugesprochen werden möchte; die Friedensstifter thaten es aber nicht, sondern gaben Ihm zwar für Ihn, und seine Lehenserben das Eigenthum, und den Genuß des begehrten Landes, jedoch so, daß er nicht nur für sich, und seine männliche Erben, sondern für sich, und seine Erben ohne Ausnahme, und nicht allein zum Vortheil des Erzhauses Oesterreich, sondern durchaus, und überhaupt sich seiner Forderung gänzlich begeben, und die darüber habende Urkunden und Verschreibungen zur Vernichtung herausgeben mußte. Würden sie einen Anstand bey dem von Bayern verlangten Austruck gefunden, und diese Vernichtung verordnet haben, wenn ihre Meynung gewesen wäre, daß die Forderung bestehen bleiben, und seiner Zeit aufleben sollte? Wenn dieses ihre Meynung war, warum haben sie solches unten, wo von den Forderungen der Allodial-Erben überhaupt die Rede war, nicht gesagt? Was konnte sie dann hieran hindern? Sie, die aus Liebe zum Frieden über so viele Fürstenthümer, und über so ansehnliche Gerechtsamen zu verordnen,

ordnen für gut, und nöthig fanden. Will man sagen, daß sie da-
für gehalten, die Forderung bestehe annoch, entweder aus Vorbedacht,
oder Versehen, da solches nicht klar ausgedrucket, wo es hätte gesche-
hen sollen; Wie kan dieses mit ihrer Absicht, alle Steine künftigen
Anstosses, welches sie so deutlich gezeiget haben, und mit ihrer Bemü-
hung, überall alles auf das genaueste zu bestimmen, oder namentlich
anderweiter Berichtigung auszusehen, vereinbaret werden?

2) Kan ohnmöglich geglaubt werden, daß, wenn auch gegen vor-
stehende helle Wahrheiten einstweilen zugelassen werden könnte, die Men-
nung der Pacificatorn sene gewesen, daß die Churfürsten, Pfalzgrafen
auf den Fall der wieder erhaltenden obern Pfalz zur Vergütung der 13.
Millionen angehalten werden könnten, solches gegen eine andere, als
die vom Churfürsten Friederich V. abstammende Sinnerische Linie
platzgreiflich sene. War es für die an dem 30jährigen Krieg ganz un-
schuldige Pfalz, Neuburg, Sulzbach, und Zwenbrückische Linien nicht
hart genug, daß sie gegen alles Recht, und Billigkeit, blos amore Pa-
cis, seit dem Absterben Churfürsten Carls den Genuß eines von ihrem
gemeinsamen Stammvater ererbten, ohne ihr Verschulden der Rudol-
phinischen Nachkommenschaft entzogenen, und der Wilhelminischen ge-
gebenen Stamms, Lehen eutbehren müssen? Sie trugen nicht die min-
deste Schuld daran, daß Churfürst Maximilian für den Kaiser Ferdi-
nand einen Aufwand von 13. Millionen gemacht hatte. Sie sind
darzu nirgendwo verbindlich geworden, weder per delictum, noch
per contractum.

3) In dem Westphälischen Frieden an oft bemeldter Stelle heis-
set es: denen Allodial, Erben sollen jene Accionen, und Beneficien, wel-
che ihnen *de jure* gebühren, vorbehalten seyn.

Nun, was ist *de jure* der Lehens, Erbe einem Allodial, Erben zu
vergüten schuldig? nichts als die Meliorationen des Lehens, nach Ab-
zug der Deteriorationen, und anderen Compensations, Puncten. Man
zeige ein Recht, oder Gesetz, welches den Allodial, Erben ein mehreres
zuspreche, und zum Vortheil derselben in gegenwärtiger Frage angefüh-
ret werden möge.

XXXX 2

Nach

Nachtrag

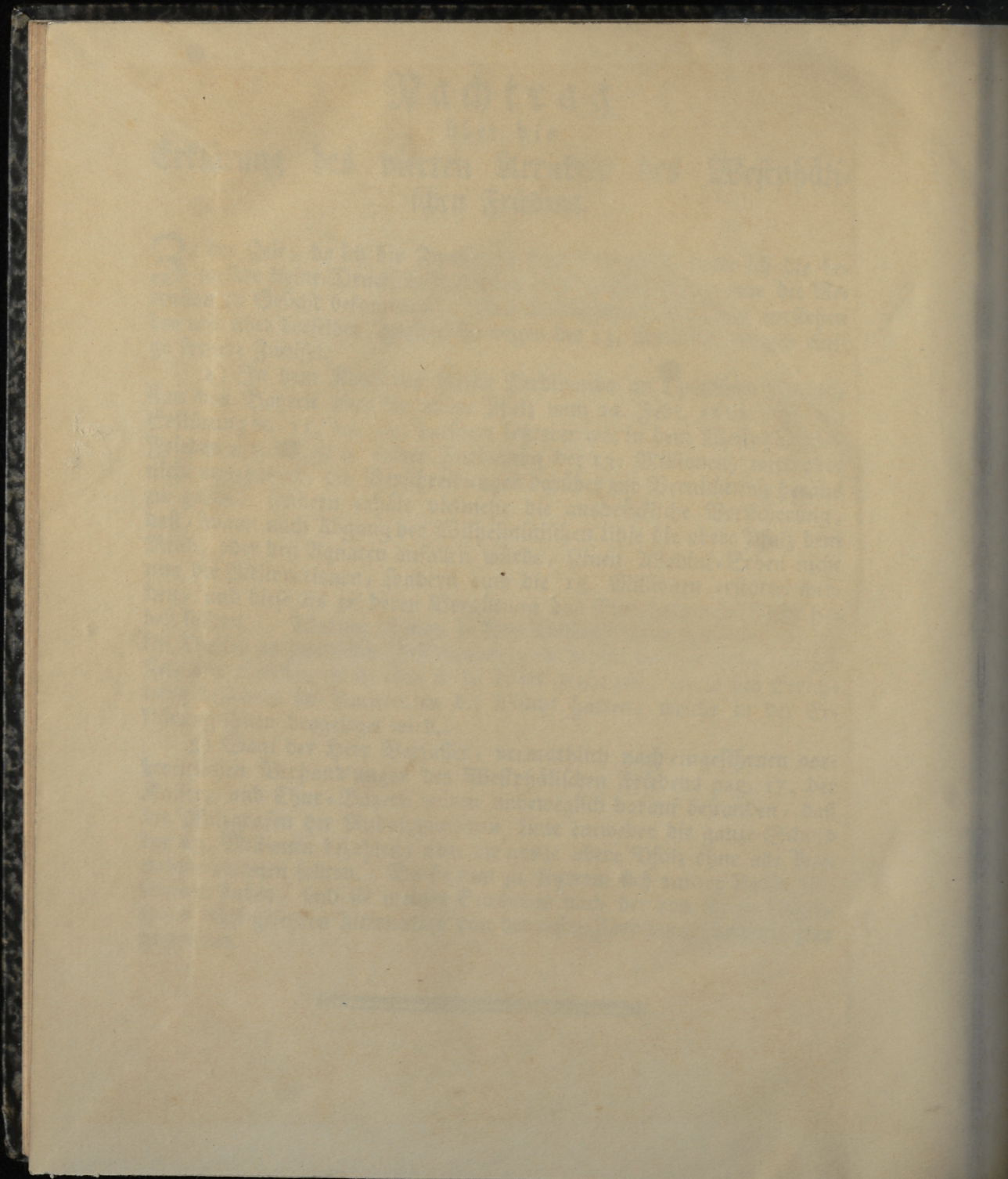
über die
Erklärung des vierten Artickels des Westphälischen Friedens.

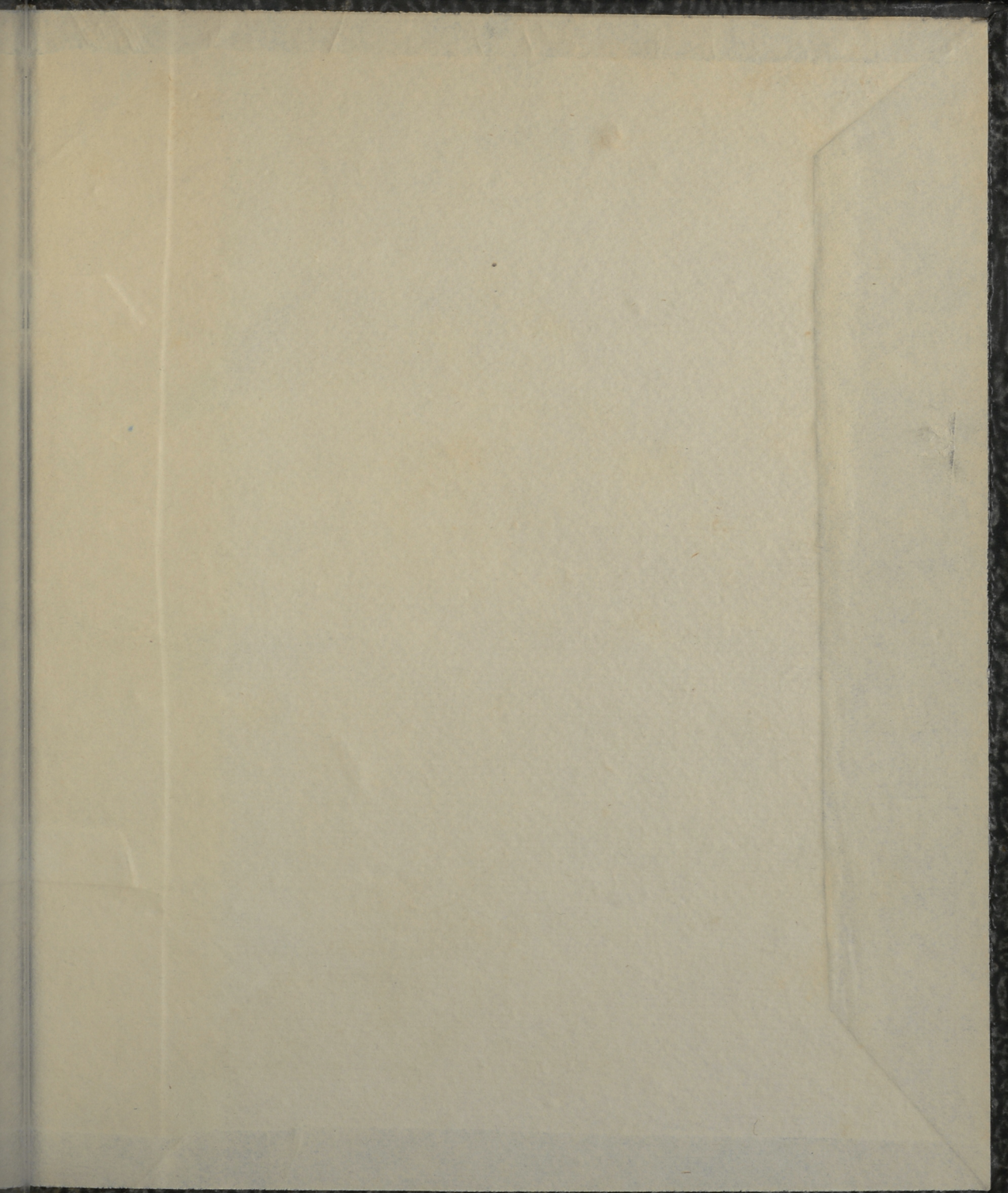
Zu der Zeit, da ich die Zweifel zu Papier brachte, hatte ich die bemeldte kleine Druckschrift selbstem noch nicht, sondern nur die Rezension zu Gesicht bekommen. Bey Durchgehung derselben entstehen bey mir über denselben Aussprüche wegen der 13. Millionen annoch einige fernere Zweifel.

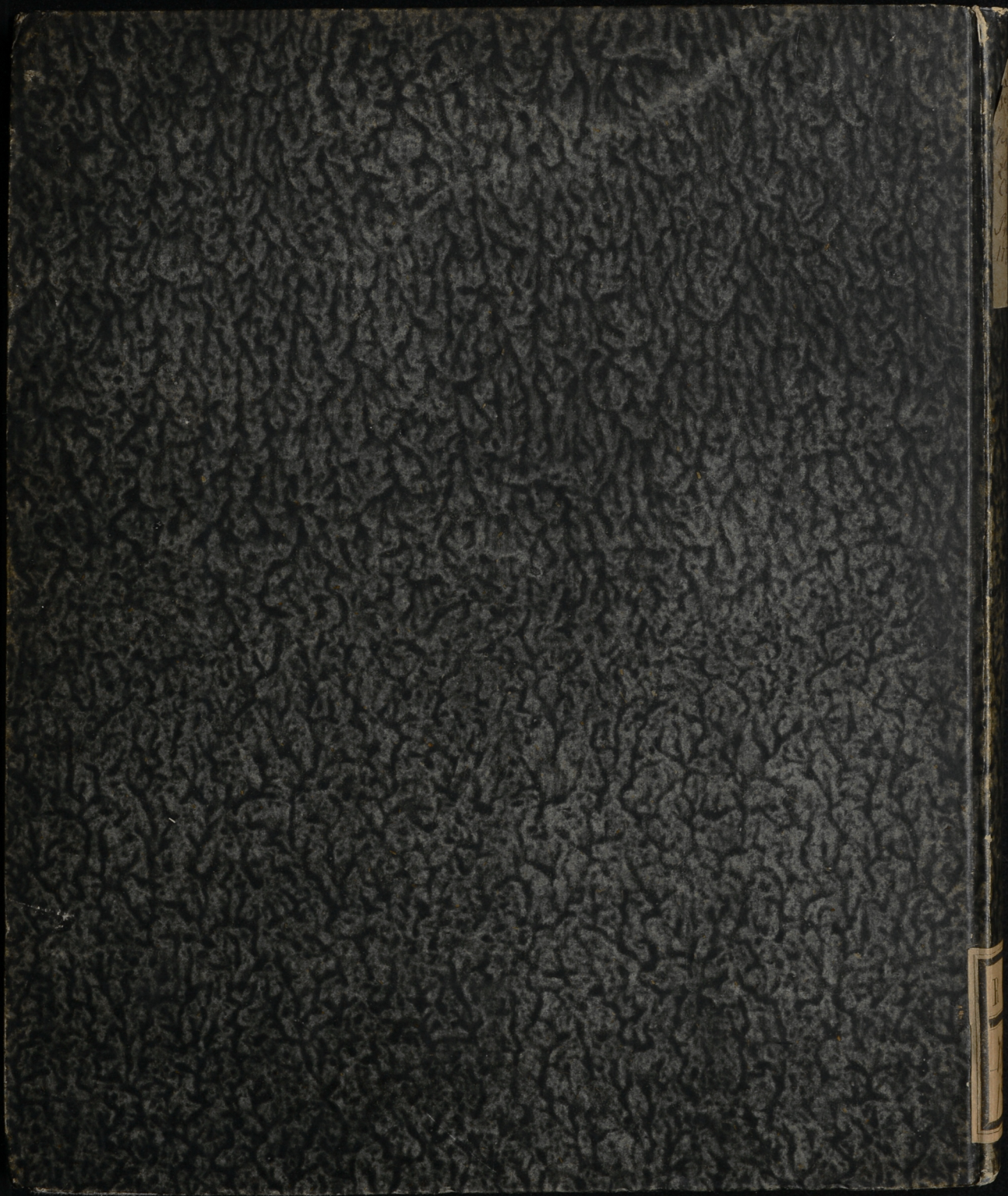
4) In dem Kaufbrief Kaiser Ferdinands an Churfürst Maximilian von Bayern über die obere Pfalz vom 22. Febr. 1628. pag. der Erklärung 2c. 11. 12. 13. entsaget letzterer wie in dem Westphälischen Frieden art. IV. §. 4. seiner Forderung der 13. Millionen, wird aber nicht angehalten, die Verschreibungen darüber zur Vernichtung heraus zu geben, sondern erhält vielmehr die ausdrückliche Versicherung, daß, wann nach Abgang der Wilhelminischen Linie die obere Pfalz dem Reich, oder den Agnaten anfallen würde, seinen Allodial. Erben nicht nur die Meliorationen, sondern auch die 13. Millionen erstattet werden, und diese bis zu deren Vergütung das Einbehaltungs-Recht haben sollten. Warum ist man in dem Westphälischen Frieden, wo allen Theilen an deutlicher Bestimmung eben so viel gelegen war, als zur Zeit des Kaufes, nicht eben so zu Werk gegangen, wann bey Errichtung desselben die Paciscenten die Absicht hatten, welche in der Erklärung ihnen bengelegt wird.

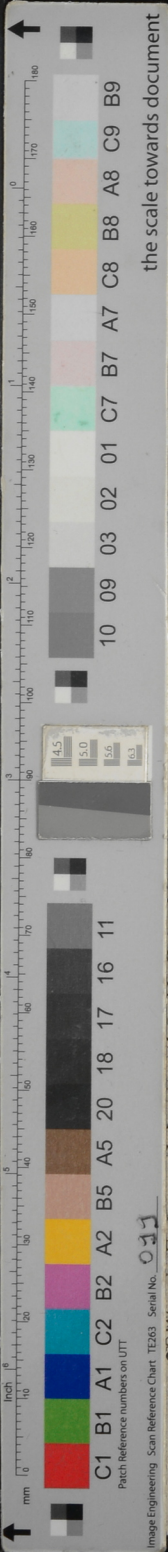
5) Sagt der Herr Verfasser, vermuthlich nach eingesehenen vorbereiteten Verhandlungen des Westphälischen Friedens pag. 17. der Kaiser, und Chur. Bayern wären unbeweglich darauf bestanden, daß die Pfalzgrafen der Rudolphinischen Linie entweder die ganze Schuld der 13. Millionen bezahlen, oder die ganze obere Pfalz ohne alle Ausnahme abtreten sollten. Da sie nun zu letzterm sich amore Pacis verstanden haben, sind sie meines Erachtens nach der von ihrem Gegentheile selbst gesetzten Alternation von der ersten Forderung durchaus frey geworden.











the scale towards document

Recht der Bayerischen Allodialerben, die Vergütigung der Millionen zu verlangen, und die Oberpfalz bis zu derselben einzubehalten.

Die Verfügungen auf den Fall der Erlöschung des Bayerischen Stammes, konnten in dem westphälischen Friedensschluß nicht enthalten werden. Sie wären auch ganz überflüssig, da der Haus- und Erbvertrag von Pavia von 3ten August 1329. die wechselseitige Verbindung der Linien, wie sie schon in der gemeinschaftlichen Abstammung bestimmt ist, auf das bestimmteste festsetzet, und in Ansehung der Länder, welche von dem gemeinschaftl. Stammvater herkommen, und damals in die Theilung gekommen ganz unzweifelhaft unstrittig machet. e)

Die Linien haben daher ihr wechselseitiges Erbfolgerecht in denselben vereinigten Staaten und Ländern, welche von ihren gemeinschaftlichen Stammvater besessen wurden, für so unstrittig, und so allgemein von jeher angesehen, daß sie in ihren neueren, zur Kenntlichmachung gediehenen Haus-Geschlechts, und Einigungsverträgen die Reciprocität der Erbfolge, als entschieden vorausgesetzt, und in näherer und erneuerter Verabredungen blos auf ihre geheime Abstammung, und auf den Pavienschen Vertrag berufen.

So ist in Ansehung der Erbfolge einer Linie nach Aussterben in dem, zwischen allen Prinzen von Bayern und der Kaiserin Maria Mai 1724. geschlossenen Hausunionstraktat. f) §. 2. enthalten:

Die beyden der beyden Häuser Succession wegen auf einstens abzuwenden (den der allmächtige Gott bis an das Ende der Welt abzuwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stammvater abstammenden Linien und proximis agnatis durch die Verträge allbereits vorgesehen ist.

Die beyden dieser wechselseitige Erbfolge beyder Linien aus der Theilung von Otto dem erlauchten, und Ludwig dem strengen, als blos aus dem Traktate von Pavia herzuleiten. Die Theilung und die darinn gemachte Theilung hatte so, wie die darinn

in
Fischer: deutsches Staatsrecht 19. Th. 3. Buch 61. C. VI. Abth. S. 49.
Herrsch. Staatsrecht cap. 2. Churpfälzisches Staatsrecht Cap. 2.
25. Freiherr von Kreitzmeier Bayerisches Staatsrecht S. 121, 122.
35. Interest & preteasions des Puissances de l'Europe T. II. C. VIII.
Fabers Europäischer Staatskanzley 30. Theil 20 Cap. S. 690.